

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2008

Spaziergänge in München | Ornamente und Symbole



Altstadt: Stachus

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze.....	2
Einladung zur gemeinsamen Diskussionsveranstaltung von Pro Justiz e.V. und Münchener AnwaltVerein e.V.	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Die Kanzlei als Ausbilder	4

Aktuelles

Onlinedurchsuchung	5
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	6
Interessante Entscheidungen	7

Nachrichten | Beiträge

Aus dem Justizministerium	8
Personalia	9
Nachlese	9
Leserbrief	10
Kuriosa	11
Nützliches und Hilfreiches	15
Neues vom DAV	17
Impressum	18

Buchbesprechungen

RA Dipl.-Kfm. Nieberler, RA Thalmair	20
---	----

Kultur | Rechtskultur

Pro Justiz.....	22
Der ökonomisierte Richter - Ein Buchtipp.....	22
München: Gekommen um zu... ..	23
Spaziergänge	24
Kulturprogramm	25

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----

Aktualisierung | Qualifizierung

Rechtstage des Bayerischen Anwaltverbandes	12
Veranstaltungskalender	33

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Der Mai

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | wie in keinem anderen Monat finden im Mai Aktions- und Gedenktage statt, die etwas mit unserem gesellschaftlichen Leben zu tun haben. Kleine(!) Kostprobe für 2008 gefällig: 01.05. Tag der Arbeit, 03.05. Welttag der Pressefreiheit, 04.05. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Welttag der Massenmedien), 05.05. Europatag des Europarates, 08.05. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges / Tag der Befreiung, 08.05. Unabhängigkeitstag des Staates Israel (Yom HaAtzma'ut) 60. Jahrestag der Staatsgründung Israels, 09.05. Europatag (der Europäischen Union), 11.05. Muttertag, 15.05. Internationaler Tag der Familie, 23.05. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes 1949, 25.05. Beginn der Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung, 31.05. Weltnichtrauchertag, (die letzten beiden Termine werden von einigen Rauchern bereits in Zusammenhang gebracht).

Der Deutsche Anwaltverein ist in die Öffentliche Liste über die beim Bundestag registrierten Verbände und deren Vertreter, Stand 18.04.08, als Nr. 857 von insgesamt 2032 aufgenommen. Es ist wichtig, dass unser Dachverband, aber auch wir, jeder einzelne, teilhaben am gesellschaftlichen und politischen Leben. Das ist die Erwartung der Gesellschaft an uns und unseren Berufsstand. Dafür gibt es den Deutschen Anwaltstag Anfang Mai unter dem Motto:

„Die Anwaltschaft - auf der Seite der Freiheit“.

Der Mai bietet viele angenehme Gelegenheiten, aktiv zu werden. Nutzen wir sie.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Veranstaltungstipp

AG Marketing im MAV

MAV als Marke
Brainstorming zur Identität des Vereins

28.05.08, 19.00 Uhr

Restaurant Alta-Marea, Schönfeldstr. 15A,
80539 München, Tel. 089. 28 53 57

Publikumsinteresse und der dementsprechend lebhaften Beteiligung.

Mittwoch, 16.4.

MZM Münchener Mediationszentrale

Überlegungen, wie man der Mediation endgültig zum Durchbruch verhelfen könnte, gibt es viele. Konkrete Aktionen schon weniger. Um so verdienstvoller, dass es dem Ehepaar Dres. Mähler gelungen ist, alle relevanten Organisationen im Rahmen der Münchener Mediationszentrale an einen Tisch zu bekommen. Über die vereinbarten Projekte werden wir künftig an dieser Stelle berichten.

Freitag, 18.4.

MAV Marketing AG

Die AG tagte wieder und nahm sich neue Aufgaben vor. Die wirtschaftliche Situation der Münchener Anwaltschaft erfordert einen starken Zusammenhalt der aktiven Anwälte und weitere Marketingaktionen. Herr Kollege Demmel wird darüber in einer der nächsten Ausgaben berichten.

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Mittwoch, 9.4.

Empfang des Evangelischen Lutherischen Dekanats München

Zwischen Verantwortlichen der Kirchen und Vertretern von Anwaltschaft und Justiz gibt es noch viel zu wenig Kontakt. Über die vielfältigen Möglichkeiten gegenseitiger Unterstützung ist bisher kaum nachgedacht worden – nun ist ein Anfang gemacht. Der Einladung werden weitere persönliche Gespräche folgen, um eine tragfähige Vertrauensbasis zu schaffen.

Donnerstag, 10.4.

Landesvertreterversammlung des Bayerischen Richtervereins 2008, Rosenheim

Richter und Anwälte beurteilen die rechtspolitische Lage zwar aus unterschiedlichen Perspektiven, nun jedoch mit übereinstimmender Einschätzung. Die Ausführungen des scheidenden Vorsitzenden Horst Böhm und des Präsidenten des Deutschen Richterbundes Christoph Frank zu einer politisch nicht beeinflussten, wirtschaftlich unabhängigen Richterschaft ließen an Deutlichkeit gegenüber der Politik nichts zu wünschen übrig.

Dienstag, 15.4.

Vortrag Gerichtsbarkeit im modernen Rechtsstaat

Der Auftakt dieser rechtspolitischen Vortragsreihe, die der MAV zusammen mit dem Pro Justiz e.V. veranstaltet, war vielversprechend. Das lag vor allem am brillanten Vortrag des Referenten, Vizepräsident des BVerfG Prof. Hassemer – und am großen

Einladung

zur zweiten Diskussionsveranstaltung von

PRO JUSTIZ e.V. Freunde des BayOblG

und

Münchener Anwaltverein e.V.

**Der Bologna-Prozess
und die Juristenausbildung**
Staatsministerin Dr. Beate Merk
Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

Dienstag, 17. Juni 2008, 18.00 Uhr c.t.

**Münchner Stadtmuseum
Großer Sitzungssaal**

[Eingang Stadtcafé, 1. Stock]
St.-Jakobs-Platz 1, 80331 München



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

EIN LEERER SCHREIBTISCH ?

Fast, aber bestimmt nicht lange. Mein Schreibtisch und ich sitzen heute noch spät zusammen – in etwa 32 Stunden geht es für uns ins große Abenteuer: Die Umzugsleute kommen. Die Umzugsfirma wirbt damit, dass sie schon seit 175 Jahren in München unterwegs ist – ich hoffe, dass sie den Weg in unsere neue Kanzlei etwas schneller findet, sonst könnte der Schreibtisch nervös werden.

Ich bin es schon. Nach 20 Jahren Anwaltstätigkeit ist es doch mein erster „richtiger“ Umzug. Seit Wochen habe ich sortiert, aussortiert, geordnet und geräumt, dem Schreibtisch gefällt es und mir auch. Eigentlich blöd, dass man sich dieses tolle Gefühl von kreativer Ordnung nicht schon früher gegönnt hat – ich wünsche Ihnen, dass Sie es besser machen als ich in der Vergangenheit und so gut, wie es ich in der Zukunft machen möchte.

Sollten Sie mich in Berlin beim Anwaltstag treffen, werde ich entweder völlig fertig oder völlig glücklich aussehen – vielleicht auch beides. Sollte ich beim come-together oder sonstigen informellen Gelegenheiten durch unangebrachte Heiterkeit auffallen, wirken Sie bitte beruhigend auf mich ein oder erklären Sie den anderen, dass ich sonst eigentlich schon relativ normal bin.

Damit Sie meinen guten Willen sehen, im nächsten Monat zu einer normalen Kolumne zurückzukehren und anzuerkennen, dass auch außerhalb meiner vier Kanzleiwände das Leben Wichtiges zu bieten hat, noch eine kurze Bemerkung zur kürzlichen Diskussionsveranstaltung des Vereins „pro Justiz“ mit dem Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Hassemer: Wie Sie aus dem Vorstehenden wissen, waren die letzten Wochen für mich sehr hektisch, es war nicht ganz einfach, Vorsatz und Wunsch zur Teilnahme auch diszipliniert umzusetzen und nicht in letzter Minute umzu-disponieren. Wie schon sehr häufig habe ich aber einmal mehr die Erfahrung gemacht, dass es lohnt, den inneren Schweinehund zu überwinden. Selbst wenn ich nicht Juristin wäre, hätte ich an dem sprachlich geschliffenen und inhaltlich hervorragenden Vortrag meine Freude gehabt. Das allerbeste war aber die wirklich sehr lebhafteste Diskussion danach, die der Vorsitzende des Vereins dann letztlich nur mit einem

beherzten Sprung aufs Podium in den anschließenden Empfang überführen konnte. Ich hoffe, dass mir auch der bevorstehende Anwaltstag viele solche Sternstunden bietet. Ich würde mich freuen, wenn ich dort viele von Ihnen treffe und diejenigen, die es im Jahr 2008 nicht schaffen, für das Jahr 2009 besser planen.

Weil mir schon von verschiedener Seite versichert worden ist, dass man auch die wirklich heiße Phase des Umzugs (die kommt ja erst noch!) überstehen kann, verspreche ich für das nächste Heft – das dann das dritte Heft in der neuen Gestaltung sein wird, die zu unserer Freude auch auf gute Resonanz gestoßen ist – den Blick über den eigenen Tellerrand, einen ohne Zeitdruck diktierten Beitrag und den Bericht darüber, was mir anlässlich des Anwaltstags so alles aufgefallen ist.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke

1. Vorsitzende

P.S. Gerade habe ich noch mal in die Testversion unserer Homepage geschaut und dort zu meiner großen Belustigung unter Anfahrt den Text „für eine Anfahrtsskizze klicken Sie bitte auf den blauen Reiter“ gefunden. Jetzt bin ich sicher, dass das Umzugsunternehmen das Ziel am 25.04.08 erreicht. Vielleicht klicke ich dann mal am Sonntag im Lenbachhaus an, um mir die passenden Pferde zum Reiter anzuschauen.

D.O.

Veranstaltungshinweis



ARGE Mediation im Münchener AnwaltVerein

25. Juni 2008, 18:00 Uhr

Cooperative Praxis

(Collaborative Practice,
Collaborative Law)

Einführender Vortrag:
RA Dr. Hans-Georg Mähler

Amerikahaus München,
Karolinenplatz 3 (EG)

Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung
 Staatsministerin Dr. Beate Merk, Bay. Staatsministerium der Justiz
 17. Juni 2008, 18.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum, Großer Sitzungssaal → siehe S. 2

Neues vom Münchener Modell

Das Modell im Vergleich

Gegenüberstellung eines Verfahrens aus der Vergangenheit, begonnen in 2005 und eines Verfahrens nach dem Münchener Modell seit April 2008 aus Sicht des Anwalts und des Mandanten.

Das frühere Verfahren läuft seit Anfang Juni 2005 und ist noch nicht abgeschlossen. Mag es daran gelegen haben, dass das Gericht die Dringlichkeit nicht sofort sah, die Parteivertreter mit dem Ausformulieren ihrer Schriftsätze beschäftigt waren oder das Jugendamt Zeit brauchte für die Hausbesuche und den schriftlichen Bericht, ein Termin wurde erst Ende November 2005 angesetzt. Der Vater hatte die Kinder zu sich genommen und die Mutter beantragte den Umgang. Die Parteien hatten bis zur Verhandlung keine Beratungsstelle aufgesucht, die Empfehlung des Jugendamtes beschränkte sich auf den Vorschlag, die Mutter solle sich mit dem Jugendamt schnellstmöglich in Verbindung setzen. Das Gericht hielt einen Kontakt Mutter-Kinder zum Wohle der Kinder für unentbehrlich. Die Anwälte setzten einige Verfahren wie diverse einstweilige Anordnungen und divergierende Sorgerechtsanträge oben drauf. In den Folgejahren gab es drei Vereinbarungen, zwei Berichte vom Jugendamt, drei Kindesanhörungen, sechs Beschlüsse, der letzte davon im April 2007 für ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Mutter.

Der Mandant fühlte sich in dieser Zeit häufig allein gelassen, er vermisste ein echtes Interesse der Stellen, die er angerufen hatte. Er hätte sich mehr Kompetenz gewünscht, mehr Engagement und mehr Zeit, angehört zu werden. Die Eltern wurden geschieden. Die Kinder wollen heute mit dem Vater nichts mehr zu tun haben. Sie lehnen ihn ab und verweigern von sich aus den Umgang. Der Vater hat die Kinder seit Februar 2006 nicht mehr gesehen. Der Vater ist heute verbittert und will seine Kinder, obwohl er jahrelang um sie gekämpft hat, nicht mehr sehen.

Das Verfahren nach dem Münchner Modell wurde im März 2008 eingeleitet. Mit der Zustellung wurde die Ladung zum Termin vier Wochen später versandt. Bis zum Termin hatte das Jugendamt beide Parteien aufgesucht. Der Vorschlag lautete auf Paarberatung! (zum Kennen lernen der Parteien) und Umgang. Im Modell werden an die Verhandlungsführung des Gerichts hohe Anforderungen gestellt. Nicht nur, dass beide Parteien ausreichend Zeit erhalten sollen für einen eigenen Vortrag zur Sache, vor allem zunächst die Partei, die bisher keine Stellung genommen hat. Auch die Erwiderung der Antragstellerseite auf die Stellungnahme darf nicht zu kurz kommen. Das Ziel der Verhandlung ist im günstigsten Fall vorhersehbar, aber ob es auch eintritt, ist vom Verlauf der Verhandlung wesentlich mit abhängig. Das beteiligte Jugendamt erhält die Chance, eigene Vorschläge einzubringen. Es hat vor allen anderen Beteiligten Kenntnis über die betroffenen Familienverhältnisse. Obwohl das Jugendamt im Modell nicht berät, werden trotzdem auf die Mitarbeiter im Termin fachliche Fragen zukommen.

Die Parteien werden vom Gericht zur Beratung geschickt. Die Beratungsstellen nehmen eine verantwortungsvolle Aufgabe auf sich. Die Parteien kommen mit der Vorstellung, eine Einigung zu erzielen und nicht nur, sich beraten zu lassen. Die Gespräche bleiben nicht verborgen, wenn eine Partei sie zu einem späteren Zeitpunkt im eigenen Vortrag in das Verfahren einfließen läßt, obwohl der oder die Berater der Schweigepflicht unterliegen.

Der weitere Verlauf des Verfahrens zeigt sich erst nach Erscheinen des Artikels.

Die Mandantin war auf den Termin gut vorbereitet. Sie war erleichtert, lange und ausführlich zu ihrem Fall sprechen zu können. Beide Eltern

konnten ihren Umgang mit dem Kind schildern, auch ihre Ängste, Nöte und Verhaltensauffälligkeiten des Kindes. Die Mandantin fühlte sich von Anfang an gut beraten und unterstützt. Es wird zeitnah mit dem Aufbau eines Netzwerkes begonnen, in das später weitere Beteiligte einsteigen werden.

Mein Résumée zum heutigen Tag ist, dass alle Sorge- und Umgangsverfahren die Chance erhalten sollten, im Münchener Modell von Beginn an richtig behandelt zu werden und die Betroffenen die Chance, schnell fachlich unterstützt zu werden. Mein Wunsch könnte lauten, dass das Münchener Modell Verbitterung und Hass, auch in der Seele der Kinder, verhindern hilft.

Carola Eber, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Kanzlei für Familien-und-Erbrecht, www.eber@familien-und-erbrecht.eu

Weitere Informationen über das Münchener Modell finden Sie im Internet unter http://www.muenchener.anwaltverein.de/Muenchener_Modell.htm.
[Anm. der Redaktion]

Die Kanzlei als Ausbilder

DAV unterstützt Ausbildungsbetriebe

Anwältinnen und Anwälte, die Fachangestellte ausbilden möchten können über die Homepage des DAV wertvolle Informationen abrufen. Dort finden Sie unter anderem das „Azubi-Merkblatt“ mit Hinweisen zu Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. sowie das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die ReNoPat-Verordnung.

Sie finden die Hinweise unter: <http://www.anwaltverein.de/praxis/reno>.



Vertiefungskurs

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2008/II

Die Kurse werden abgehalten von
RA Dr. Erwin Lohner und **RA Nikolaus Lutje**

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München

Zeit: Montag, den 05. Mai 2008, 16.30 Uhr

Montag, den 19. Mai 2008, 16.30 Uhr

Montag, den 26. Mai 2008, 16.30 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Aktuelles

Bundesregierung bringt Onlinedurchsuchung auf den Weg

Bundesinnenminister Schäuble und Bundesjustizministerin Zypries haben sich geeinigt und bringen das BKA-Gesetz und damit auch die umstrittene Onlinedurchsuchung auf den Weg. Wie laut **Zeit online** vom 16.4.2008 ein Sprecher des Bundesinnenministeriums bestätigte, sei vorgesehen, dass private Computer online durchsucht werden dürfen, ohne dass die entsprechende Wohnung vorher von Ermittlern betreten werde.

Bundesanwaltschaft und Verfassungsschutz sehen die Erweiterung ihrer „präventiven Befugnisse“ in greifbarer Nähe. Der Ministeriumssprecher betonte, dass die hohen rechtlichen Hürden des BVerfG berücksichtigt würden.

Der entsprechende Gesetzentwurf solle nun zur Abstimmung an die Länder gehen und könne noch vor der Sommerpause dem Kabinett vorgelegt werden.

In unserer letzten Ausgabe (Mitteilungen April 2008) haben wir einen Artikel des früheren Innenministers Dr. Gerhart Baum veröffentlicht. In einem kürzlich mit der „Zeit“ geführten Interview (<http://www.zeit.de/online/2008/16/onlinedurchsuchung-baum>) äußerte er erhebliche Zweifel, ob in dem Gesetzentwurf die zentralen Fragen in Übereinstimmung mit dem Karlsruher Urteil geregelt seien. Er bezeichnete das BKA-Gesetz als ein Element auf dem Weg in eine neue „Sicherheitsarchitektur“, in dem sich die Kompetenzen von Polizei und Verfassungsschutz zunehmend vermischen. Als bedenklich empfindet er u.a. die Rasterfahndung, die Wohnraumüberwachung und die Parallelität von Länderpolizeien und Bundespolizei, die nach seiner Meinung dazu führen könne, dass die Datenschutzrechte der Bürger weiter eingeschränkt werden. Darauf angesprochen, ob er gegen das BKA-Gesetz klagen werde, wenn es beim derzeitigen Entwurf bleibt, wies Baum darauf hin, dass der Gesetzgebungsprozess sich noch viele Wochen hinziehen wird und er nicht leichtfertig, sondern erst nach einer gründlichen Prüfung den Gang nach Karlsruhe als Option sehe.

Nachfolgend lesen Sie zum Thema die Pressemeldungen des DAV und der Bayerischen Justizministerin.

DAV lehnt heimliche Onlinedurchsuchung nach wie vor ab

(DAV PM Nr. 10/08 v. 16.4.2008)

Berlin (DAV). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt auch die neuen Pläne für heim-

liche Onlinedurchsuchungen entschieden ab. Onlinedurchsuchungen würden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aushöhlen.

„Anders als bei „echten“ körperlichen Durchsuchungen ist bei der Onlinedurchsuchung ein Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre unmöglich“, erläutert Rechtsanwalt Cord Brüggemann, DAV-Hauptgeschäftsführer.

Gegenstände wie Tagebücher etc. könnte man bei einer Hausdurchsuchung beiseite legen. Bei Onlinedurchsuchungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Festplatte eines Computers könne man nur ganz oder gar nicht durchsuchen. Daher könne es keine mit der Verfassung zu vereinbarende Regelung zur Onlinedurchsuchung geben.

Der DAV lehnt auch die Pläne für das neue BKA-Gesetz ab. Es ergibt sich aus den Plänen für ein BKA-Gesetz, dass das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit abermals zu Lasten der Freiheit und zu Gunsten einer zweifelhaften Pseudosicherheit verzerrt werden soll.

Die Politik wird aufgefordert, Gesetze zu erlassen, die sich an der Verfassung orientieren und nicht ständig vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern.

Online-Durchsuchungen I

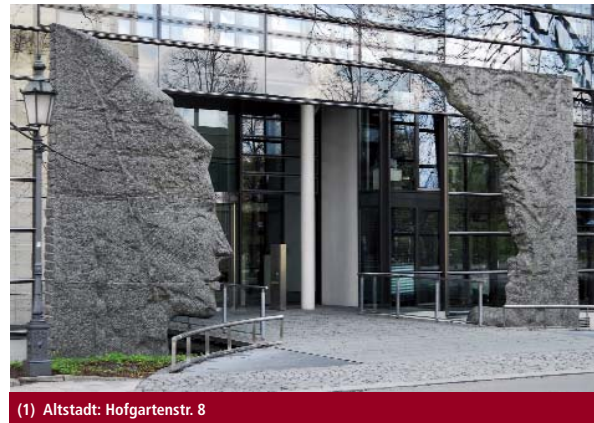
(Bayerisches Staatsministerium d. Justiz PM 62/08 vom 16.04.08)

Bayerns Justizministerin Beate Merk zur Einigung der Bundesressorts zu Online-Durchsuchungen:

"Ein Anfang ist endlich gemacht, aber das reicht noch nicht aus !"

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat die Einigung des Bundesinnenministers und der Bundesjustizministerin auf eine Rechtsgrundlage zur Online-Durchsuchung im Bundeskriminalamtgesetz (BKA-Gesetz) heute wie folgt kommentiert:

"Endlich hat die Bundesjustizministerin nun offenbar die grundsätzliche Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Online-Durchsuchung zugestanden. Aber wichtige Bausteine fehlen noch: Wir brauchen die Online-Durchsuchung nicht nur zur Gefahrenabwehr im BKA-Gesetz, sondern auch in der Strafprozessordnung, um die Täter nachher auch vor Gericht überführen zu können. Hierzu werde ich in Kürze einen Vorschlag vorlegen. Und: Warum das Betreten der



(1) Altstadt: Hofgartenstr. 8

Wohnung ausgeschlossen sein soll, leuchtet mir nicht ein. Wenn es zur Installation eines Trojaners unbedingt notwendig ist, etwa zur Überwindung einer Firewall, muss auch das - selbstverständlich mit Genehmigung eines Richters - geschehen können. Auch in der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass zur Vorbereitung einer Online-Durchsuchung keine Wohnung betreten werden darf. Hier wird man nachbessern müssen."

Online-Durchsuchungen II

(Bayerisches Staatsministerium d. Justiz PM 63/08 vom 17.04.08)

"Der Berliner Kompromiss zur Online-Durchsuchung bezieht sich nur auf das Bundeskriminalamt - ich werde mich jetzt um die Strafverfolgung kümmern !" sagte Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk und hat eine Ausweitung der Online-Durchsuchung auf weitere wichtige Bereiche angekündigt: "Der - wenig überzeugende - Kompromiss, der jetzt auf Bundesebene gefunden wurde, bezieht sich ausschließlich auf das Bundeskriminalamt und auf die Prävention", so Merk. "Wir brauchen aber eine Rechtsgrundlage für die Online-Durchsuchung auch für die Strafverfolgungsbehörden, um die Täter schwerster Straftaten, z.B. Vorbereitung terroristischer Anschläge, aber auch Kinderpornographie, gerichtsverwertbar überführen zu können. Dazu muss auch die Strafprozessordnung geändert werden. Ich werde dazu in Kürze dem Bundesrat einen Vorschlag vorlegen", so Merk.

Merk weiter: "Dieser Vorschlag wird kein stumpfes Schwert sein. Er wird deshalb den Strafverfolgungsbehörden selbstverständlich auch die Möglichkeit geben, mit richterlicher Erlaubnis eine Wohnung zu betreten, wenn das erforderlich ist, um einen PC für das Aufspielen eines Trojaners vorzubereiten. Dadurch wird Straftätern die Möglichkeit genommen, der Strafe zu entgehen, indem sie Barrieren errichten oder die E-Mail mit dem Trojaner einfach wegklicken, weil sie ihnen dubios erscheint"

Bayern geht bei der Online-durchsuchung eigenen Weg

Einen Widerspruch in dem getroffenen Kompromiss sieht Bayerns Innenminister Herrmann laut einem Artikel der CSU vom 17.4.2008 auf deren Homepage (<http://www.csu.de/partei/aktuelles/172510834.htm>). Demnach darf ein Techniker eine Videokamera in der Wohnung eines Verdächtigen installieren, nicht aber Coputertechnik zum Ausspähen von Daten. Bayern wird hier einen Sonderweg gehen, bei dem die Behörden für die Installation von Computerwanzen die Wohnung betreten dürfen. Laut Parteichef Huber ist dies notwendig, um Terror und Schwerstriminalität wirksam bekämpfen zu können. Langfristig sieht die CSU den „Bayerischen Weg“ auch für den Bund.

In Ihrer nachfolgend abgedruckten Pressemitteilung vom 17.04.2008 bezeichnet die SPD-Landtagsfraktion den bayerischen Sonderweg als verfassungswidrig

CSU-Sonderweg zu Online-Durchsuchungen verfassungswidrig

Franz Schindler: Warum wird beim heimlichen Betreten einer Wohnung der Computer nicht gleich beschlagnahmt?

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bayerischen Landtags und rechtspolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Franz Schindler, bleibt auch nach der Einigung der großen Koalition in Berlin zur Schaffung der gesetzlichen Möglichkeiten zu Online-Durchsuchungen im BKA-Gesetz bei seiner ablehnenden Haltung zu dem neuen Ermittlungsinstrument. Nach Ansicht von Franz Schindler hat bislang niemand seriös nachweisen können, dass Online-Durchsuchungen zur Aufklärung geplanter oder bereits begangener Straftaten zwingend notwendig wären und dass sie technisch funktionieren können. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Durchführung von Online-Durchsuchungen unter strengen Voraussetzungen für zulässig angesehen hat, bedeute dies nicht, dass dieses Instrument auch genutzt werden müsse.

Schindler: „Vielmehr verfügen die Sicherheitsbehörden bereits jetzt über ein nicht mehr überschaubares Instrumentarium, um Gefahren zu erkennen und zu unterbinden. Was ihnen fehlt, sind nicht neue Gesetze und Befugnisse, sondern ausreichend Mitarbeiter, um Erkenntnisse zeitnah auswerten zu können. Die Vorschläge von CSU-Innenminister Herrmann zur Einführung von Online-Durchsuchungen durch den Verfassungsschutz und die Polizei sind schon deshalb verfassungswidrig, weil sie auch das Eindringen in Wohnungen umfassen sollen, um Spionage-Software zu installieren. Dies ist aber ohne

Änderung des Grundgesetzes nicht zulässig, weshalb die Berliner Koalition auch darauf verzichtet hat.“

Wenn zur Installation eines Trojaners schon eine Wohnung heimlich betreten werden soll, stelle sich für den SPD-Rechtsexperten die Frage, warum dann der betreffende Computer nicht gleich beschlagnahmt wird. Offensichtlich haben die Sicherheitsbehörden selbst kein Vertrauen in die technische Realisierbarkeit einer Online-Durchsuchung per per Kabel.



Gebührenrecht

Weitergehende Ansprüche gegen Mandanten/Rechtsschutzversicherer bei Teilregulierung nach Abrechnungsgrundsätzen

Wird der Anwalt außergerichtlich mit einer Verkehrsunfallregulierung beauftragt, so kann er sich gegenüber einigen Haftpflichtversicherern auf Abrechnungsgrundsätze berufen. Danach erhält er grundsätzlich eine 1,8-Geschäftsgebühr (Allianz Versicherung [einschließlich OVD und VVD], DEVK, Öffentliche Landesbrandkasse Versicherungen Oldenburg, VGH Versicherungen, VHV Versicherungs AG, Gerling Konzern [nur bis zum Zusammenschluss mit der HDI] und Württembergische Versicherung [bis 31. 12. 2007 - der Versicherer hat zum 1. 1. 2008 die Abrechnungsgrundsätze aufgekündigt]) oder eine 1,5-Geschäftsgebühr (HUK Coburg, Bruderhilfe Versicherungen). Bei mehreren Auftraggebern und Personenschäden können sich sogar noch höhere Gebührensätze ergeben

(siehe ausführlich AnwK-RVG/N. Schneider, 3. Aufl. 2006 Anhang 4).

Die Gebühren, die der Anwalt dann im Wege der Kostenerstattung vom Haftpflichtversicherer erhält, können dabei unter oder über den gesetzlichen Gebühren liegen.

Soweit die Gebührensätze nach den Abrechnungsempfehlungen unter den gesetzlichen Gebühren liegen, kann der Anwalt daraus gegenüber dem Auftraggeber nichts herleiten, wenn er nach den Abrechnungsgrundsätzen abrechnet.

Beispiel 1:

Der Anwalt reguliert einen Schaden in Höhe von 5.000,00 €. Die HUK Coburg erstattet eine 1,5-Geschäftsgebühr, also 451,50 €. Angesichts des besonderen Umfangs und der Schwierigkeit der Sache wäre hier jedoch eine 1,8-Geschäftsgebühr angemessen gewesen. Zudem wäre aus einem Teilbetrag sogar noch eine Einigungsgebühr angefallen.

In diesem Fall kann der Anwalt beim Mandanten nicht nachliquidieren. Wenn er sich auf die Abrechnungsgrundsätze einlässt, dann muss er sich gegenhalten lassen, denn dieser hätte ja die volle Erstattung in Höhe einer 1,8-Geschäftsgebühr zuzüglich der Einigungsgebühr erhalten, wenn der Anwalt gesetzlich abgerechnet hätte.

Anders verhält es sich dagegen, wenn der Erledigungswert hinter dem Auftragswert zurückbleibt. Insoweit kann der Anwalt den Auftraggeber noch in Anspruch nehmen, denn die Abrechnungsgrundsätze regeln nur die Höhe des Gebührensatzes, nicht aber den Gegenstandswert. Soweit die geltend gemachten Ansprüche die erledigten Ansprüche übersteigen, reguliert der Versicherer nicht, so dass insoweit unbeschadet der Abrechnung nach den Abrechnungsgrundsätzen noch ein Differenzbetrag verbleibt, für den der Auftraggeber aufkommen muss. Dieser Differenzbetrag errechnet sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Gebührensätzen. Der Anwalt kann also vom Auftraggeber denjenigen Betrag verlangen, den der Auftraggeber auch dann hätte selbst zahlen müssen, wenn der Anwalt mit dem Versicherer gesetzlich abgerechnet hätte. Soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht, kann diese wegen des Differenzbetrages in Anspruch genommen werden.

Beispiel 2:

Geltend gemacht werden 10.000,00 € Sachschaden. Ersetzt werden lediglich

8.000,00 €, weil der Versicherer eine Mithaftung in Höhe von 20 % einwendet. Angemessen ist nach Nr. 2300 VV RVG i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG eine 1,5-Geschäftsgebühr.

Nach dem RVG könnte der Anwalt aus dem Wert von 10.000,00 € abrechnen:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	729,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	749,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	142,31 €
Gesamt	891,31 €

Nach den Abrechnungsgrundsätzen erhält er aus dem Wert von 8.000,00 €:

1. 1,8-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	741,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	761,60 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	144,70 €
Gesamt	906,30 €

Die Differenz der gesetzlichen Vergütung aus dem Erledigungs- und dem Auftragswert kann der Anwalt vom Mandanten jetzt noch verlangen (OLG Düsseldorf AGS 2005, 372 m. Anm. N. Schneider = NJW-RR 2005, 1155 = JurBüro 2005, 476 m. Anm. Enders = OLGR 2006, 63 = RVGreport 2005, 348; AG Ahaus AnwBl. 1989, 295).

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	729,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
3. ./ 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	-618,00 €
4. ./ Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	-20,00 €
Zwischensumme	111,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	21,09 €
Gesamt	132,09 €

Die Gesamtvergütung des Anwalts liegt in dieser Fallkonstellation mit

Zahlung Versicherer	906,30 €
Zahlung Mandant	132,09 €
Gesamt	1.038,39 €

über dem gesetzlichen Vergütungsaufkommen, da der Gebührensatz der Abrechnungsgrundsätze über den gesetzlichen Gebühren liegt.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2; jedoch kommt es noch zu einer Einigung und es sei eine 2,0-Geschäftsgebühr angemessen.

Als gesetzliche Gebühren kann der Anwalt jetzt insgesamt 3,5 aus 10.000,00 € verlangen:

1. 2,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	972,00 €
2. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	729,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.721,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	326,99 €
Gesamt	2.047,99 €

Nach den Abrechnungsgrundsätzen sind jedoch nur 1,8 aus 8.000,00 € zu zahlen:

1. 1,8-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	741,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	761,60 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	144,70 €
Gesamt	906,30 €

Auch hier kann der Anwalt vom Mandanten wiederum die Differenz der gesetzlichen Vergütung aus dem Erledigungs- und dem Auftragswert verlangen:

1. 2,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	972,00 €
2. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	729,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
4. ./ 2,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	-824,00 €
5. ./ 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	-618,00 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	-20,00 €
Zwischensumme	259,00 €
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	49,21 €
Gesamt	308,21 €

Die Vergütung des Anwalts mit insgesamt

Zahlung Versicherer	906,30 €
Zahlung Mandant	308,21 €
Gesamt	1.214,51 €

liegt jetzt trotz des zusätzlichen Differenzbetrages unter den gesetzlichen Gebühren.

Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Bundesverfassungsgericht

Pressemitteilung Nr. 41/2008 vom 27. März 2008

Beschluss vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 1295/07 –

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen das gesetzliche Auswahlverfahren für die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Vor dem Bundesgerichtshof können sich die Beteiligten in zivilrechtlichen Verfahren nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der bei dem Bundesgerichtshof zugelassen ist. Das Auswahlverfahren für die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof ist in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt. Voraussetzung einer Zulassung ist eine Benennung durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof. Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt dem Bundesministerium der Justiz das Ergebnis der Wahl mit. Dieses trifft dann unter den gewählten Bewerbern die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof.

Der Beschwerdeführer ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und wurde

in die Vorschlagsliste der Bundesrechtsanwaltskammer aufgenommen. Der Wahlausschuss legte einen Bedarf von sieben Neuzulassungen fest. In der anschließenden Wahl ergab sich für den Beschwerdeführer keine Mehrheit, um auf einen der 14 Rangplätze der dem Bundesministerium der Justiz vorgelegten Bewerberliste aufgenommen zu werden.

Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers, mit der er sich insbesondere gegen das in der Bundesrechtsanwaltsordnung normierte Auswahlverfahren wandte, wurde von der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen. Die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung für das Wahlverfahren der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof sind verfassungsgemäß. Das Zulassungsverfahren schränkt zwar die Berufsausübungsfreiheit ein. Es ist jedoch ausreichend bestimmt geregelt und durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Zwar hat der Gesetzgeber dem Wahlausschuss keine Vorgaben zur konkreten Bestimmung der Anzahl der bei dem Bundesgerichtshof zuzulassenden Rechtsanwälte gemacht. Die Auslegung führt mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck aber zu dem Ergebnis, dass die angemessene Zahl der bei dem Bundesgerichtshof zuzulassenden Rechtsanwälte an den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege auszurichten ist. Aufgrund der Notwendigkeit einer ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeit beschränkt einerseits der Geschäftsanfall der Zivilsenate die Zahl der Zulassungen, während andererseits die sachgerechte Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden gebietet, dass für die Parteien eine hinreichende Auswahl unter mehreren Rechtsanwälten möglich ist.

2. Mit der Begrenzung der bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte verfolgt der Gesetzgeber ein gewichtiges Gemeinwohlziel, das die Beschränkungen der Berufsausübung legitimiert.

Die Regelung bezweckt eine Förderung und Weiterentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Zivilsachen. Durch die Konzentration ihrer Tätigkeit auf die Zivilsachen bei dem Bundesgerichtshof sowie durch die Beschränkung der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte soll sichergestellt werden, dass die Revisionsanwälte mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der darauf beruhenden Auslegung und Fortbildung des Rechts auf das Genaueste vertraut sind. Aufgrund dieser besonderen Kenntnisse sowie ihrer allgemein hohen juristischen Qualifikation sollen sie die Weiterentwicklung der Rechtsprechung sichern und voranbringen. Überdies soll die höchstrichterliche Rechtsprechung durch die Filterfunktion der Revisionsanwälte gefördert werden, indem die Revisionsanwälte an sie herangetragene aussichtslose Verfahren vom Bundesgerichtshof fernhalten und auf diese Weise die richterliche Arbeitskraft nicht durch Verfahren gebunden wird, die für die eigentliche Aufgabe des Revisionsgerichts unerheblich sind.

Das Auswahlverfahren und die Zulassungsbegrenzung sind auch verhältnismäßig; insbesondere ist die Zulassungskontingentierung erforderlich. Zwar gibt es bei den anderen obersten Bundesgerichten keine nur dort vertretungsberechtigte Rechtsanwaltschaft. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, auf eine besondere Rechtsanwaltschaft könne ohne Nachteile für wesentliche Belange des Gemeinwohls auch bei dem Bundesgerichtshof verzichtet werden. Eine vom Bundesministerium der

Justiz eingesetzte Kommission kam nach Anhörung der Vertreter der obersten Bundesgerichte 1998 im Gegenteil zu dem Ergebnis, dass eine spezielle Anwaltschaft auch bei den übrigen obersten Bundesgerichten wünschenswert wäre, weil die Qualität der Prozessvertretung dort verbesserungswürdig erscheine. Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof kann auch nicht unter Verzicht auf die zahlenmäßige Begrenzung der zugelassenen Rechtsanwälte aufrechterhalten werden. Selbst bei strengen Eignungsprüfungen lässt die Situation auf dem Anwaltsmarkt eine hohe Zahl von Zulassungen und einen hiermit verbundenen starken Konkurrenzdruck befürchten. Gerade die Effektivität der Filterwirkung der Revisionsanwälte beruht aber vor allem auf deren wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Schließlich ist die gesetzliche Regelung auch angemessen. Die Zulassungsbeschränkung betrifft nur einen sehr kleinen Teil der anwaltlichen Berufsausübung.

Die gesamte Pressemitteilung finden Sie unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-041.html>

Aus dem Justizministerium

Betreuungsstatistik 2007

(PM 61/08 vom 11.04.08)

Bayerns Justizministerin Beate Merk: Zahl der Betreuungen in Bayern steigt / Ministerin empfiehlt Abfassen einer Vorsorgevollmacht

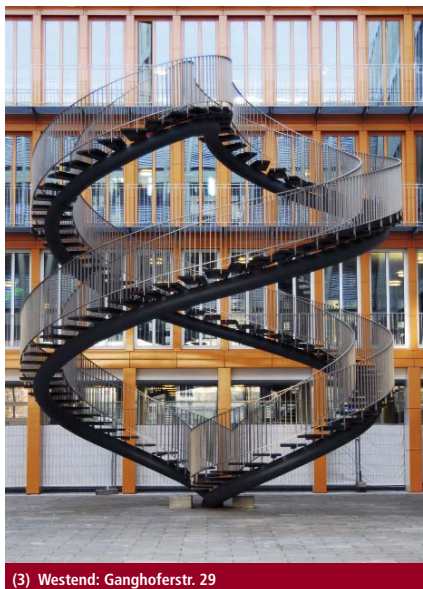
Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat am 11.4.08 in München die Betreuungsstatistik für das Jahr 2007 vorgestellt. Danach ist die Zahl der Menschen, die in Bayern unter Betreuung stehen, zum 31. Dezember 2007 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitpunkt um 3,1 % von 177.983 auf 183.479 erneut gestiegen. Die Zahl der Neuzugänge an Betreuungen ist im Jahresvergleich 2006 (62.889) zu 2007 (64.853) ebenfalls um 3,1 % gestiegen (zum Vergleich: Zuwachs von 2005 <62.290> zu 2006 <62.889> um 1,0 %).

Ein Volljähriger kann unter Betreuung gestellt werden, wenn er auf Grund einer psychischen

Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen kann. In diesem Fall bestellt das Vormundschaftsgericht (Teil des Amtsgerichts) für ihn auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer. "Die Betreuung ist nicht mit der früheren Vormundschaft vergleichbar", so Justizministerin Merk. "Die zum 1. Januar 1992 abgeschaffte und durch die Betreuung ersetzte Vormundschaft war zwangsläufig mit einer Entmündigung verbunden. Die Betreuung hingegen betrifft maßgeschneidert die und nur die Bereiche, in denen jemand sich nicht mehr selber helfen kann." Das können beispielsweise für den einen Vermögensangelegenheiten, für den anderen eine medizinische Behandlung sein.

Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine Person, die zur Betreuung geeignet ist. Nur wenn jemand durch eine natürliche Person nicht ausreichend betreut werden kann, bestimmt das Vormundschaftsgericht einen Verein zum Betreuer. Der weitaus größte Teil der im Jahr 2007 neu bestellten Betreuer (26.812) waren Familienangehörige, anschließend folgten mit großem Abstand freiberufliche Berufsbetreuer (9.434, darunter 1.975 Rechtsanwälte), ehrenamtliche Betreuer (2.117) und Vereinsbetreuer (1.270).

"Wer eine Betreuung vermeiden möchte, sollte rechtzeitig in einer Vor-



(3) Westend: Ganghoferstr. 29

sorgevollmacht eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen, im Bedarfsfall bestimmte Aufgaben für ihn zu erledigen", so Merk. Für den Fall, dass dennoch eine Betreuung erforderlich werden sollte, weil zum Beispiel die Vorsorgevollmacht bestimmte Angelegenheiten nicht umfasst, empfiehlt die Ministerin, die Auswahl des Betreuers in "guten Zeiten" ergänzend durch eine Betreuungsverfügung zu beeinflussen. "Damit kann man den Betreuer selbst bestimmen", so Merk. Das Gericht hält sich an diese Verfügung, wenn nicht das Wohl des Betreuten entgegensteht.

Formulare für Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung finden sich in der Broschüre "Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter" des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, die im Buchhandel und unter der Internetadresse http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/buergerservice/broschueren/vorsorge_sept2005.pdf erhältlich ist.

Eröffnung der neuen JVA Landshut (PM 67/08 vom 21.04.08)

... Bayerns Justizministerin Beate Merk eröffnete die neue JVA Landshut. Die neue Anstalt in Landshut-Berggrub mit vorerst 315 Haftplätzen im geschlossenen und 64 Plätzen im offenen Vollzug löst das in die Jahre gekommene Gefängnis in der Landshuter Altstadt ab. Justizministerin Merk: "Vor allem in puncto Sicherheit, Haftbedingungen für die Gefangenen und Arbeitsbedingungen für die Bediensteten bedeutet der Neubau einen enormen Fortschritt. Damit haben wir die Chance, Gefangene erfolgreich auf ein Leben ohne Straftaten vorzubereiten, deutlich erhöht. Die Idee, Gefangene in einem dunklen Verlies für ihre Taten büßen zu lassen, gehört ins Mittelalter und hat sich nicht bewährt. Das bedeutet aber nicht im Umkehrschluss, dass wir einen Hotel- oder Luxusvollzug praktizieren, wie das an Stammtischen so häufig vermutet wird. Wir legen Wert auf einen fordernden Vollzug."

Der Justizvollzugsanstalt angegliedert ist nunmehr eine Jugendarrestanstalt mit 36 Plätzen, die die Jugendlichen aus der vor der Schließung stehenden Jugendarrestanstalt Landau an der Isar aufnehmen wird. Die Bauarbeiten in Berggrub sind noch nicht beendet. Zur Zeit entsteht ein weiterer Unterkunftsriegel mit 136 Haftplätzen, der angesichts der hohen Gefangenzahlen nachträglich geplant und genehmigt wurde. Insgesamt kostet der Neubau 72,5 Mio. €. Nach zwei Tagen der offenen Tür am 3. und 4. Mai, an denen sich die Öffentlichkeit einen Eindruck von dem neuen Gefängnis verschaffen kann, werden die Gefangenen Ende Mai umziehen. Merk: "Mit dem Neubau in Landshut-Berggrub ist eines der modernsten Gefängnisse Europas entstanden."



(4) Westend: Bergmannstr. 35

Personalia

Münchner am BGH

Etwas verzögert aber auch vom Verein die herzlichsten Glückwünsche!

Die Richter am Oberlandesgericht München Dr. Norbert Mutzbauer (51) und Dr. Bernhard Schneider (51) sowie der Ministerialrat im bayerischen Justizministerium Prof. Dr. Peter König (51) sind in Berlin vom Richterwahlausschuss zu Richtern am Bundesgerichtshof gewählt worden. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk freut sich, dass ihre Vorschläge mit dieser Wahl Erfolg hatten: "Es ist wichtig, dass im höchsten deutschen Zivil- und Strafgericht auch bayerische Experten mit ihrem Können und ihrer Erfahrung vertreten sind. Peter König, Norbert Mutzbauer und Bernhard Schneider werden der bayerischen Justiz in Karlsruhe alle Ehre machen."

Der gebürtige Münchner Prof. Dr. Peter König war seit seinem Dienstantritt bei der bayerischen Justiz am 15. April 1985 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I, als Richter beim Landgericht München I, u.a. als Vorsitzender einer Strafkammer, und in verschiedenen Bereichen im bayerischen Justizministerium tätig. Zuletzt erwarb er sich bundesweit hohe Anerkennung als Experte auf dem Gebiet der Strafrechtsgesetzgebung. Auf dem Feld des Strafrechts ist er auch wissenschaftlich vielfältig tätig; die Ludwig-Maximilians-Universität München verlieh ihm am 23. Juli 2007 die Honorarprofessorenwürde. Merk: "Mit Herrn Prof. König verliere ich einen meiner besten Mitarbeiter im Justizministerium - und Karlsruhe gewinnt einen absoluten Experten auf dem Gebiet des Strafrechts, der nun wieder Gelegenheit hat, sein wissenschaftliches und gesetzgeberisches Know-how auch auf dem Gebiet der Rechtsprechung anzuwenden - ich wünsche Herrn König dafür alles erdenkliche Gute!" (Quelle: Bay. Min. d. Justiz, PM 41/08 vom 13.03.08). Alle neuen Bundesrichter finden Sie auf der Homepage des Münchener Anwaltvereins unter [www. http://www.muenchener. anwaltverein.de/wir/LINKS.htm](http://www.muenchener.anwaltverein.de/wir/LINKS.htm)

Nachlese

In den Mitteilungen vom Dezember 2007 haben wir einen Leserbrief unseres Kollegen Herrn Dr. Zeller abgedruckt, in dem er anhand eines konkreten

Falles seine Skepsis gegenüber dem Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (BVS) äußert.

Nachfolgend abgedruckt lesen Sie die Stellungnahme der BVS Bundesgeschäftsstelle, die uns kürzlich erreichte.

Leserbrief von Herrn Rechtsanwalt Dr. Josef Zeller in den Mitteilungen Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich Herr Rechtsanwalt Dr. Josef Zeller in der Ausgabe Dezember 2007 der Mitteilungen des Münchener Anwaltvereins über den Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger insbesondere zwei in unserer Sachverständigendatenbank gelistete Mitglieder des Landesverbandes Bayern und deren nicht zeitgemäße Bearbeitung eines gerichtsgutachterlichen Auftrages beschwert. In seinem an uns gerichteten Schreiben wurden wir durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Zeller aufgefordert, die genannten Sachverständigen aus unserer Liste öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu streichen und ihnen die Bestellung zu entziehen. Zu den von Herrn Rechtsanwalt Dr. Zeller erhobenen Vorwürfen ist auszuführen, dass wir als Dachverband unserer Landesverbände keinerlei Einfluss auf die durch die Industrie- und Handelskammern ausgesprochenen öffentlichen Bestellungen und Vereidigungen von Sachverständigen nehmen können und auch nehmen wollen. Dies betrifft in gleicher Weise die den Sachverständigen übertragenen gerichtsgutachterlichen Aufträge. Wir haben Herrn Rechtsanwalt Dr. Zeller in unserem Schreiben vom 8. November 2007 darüber in Kenntnis gesetzt, dass Beschwerden über die zögerliche oder sogar nicht erfolgte Bearbeitung von Gutachtenaufträgen nicht beim BVS, sondern gegenüber der gemäß § 36 Gewerbeordnung zuständigen Bestellskörperschaft, also im vorliegenden Fall der Industrie- und Handelskammer zu München und Oberbayern zu erheben sind. Bei allem Verständnis für den Unmut von Herrn Rechtsanwalt Dr. Zeller über

die offensichtlich nicht ordnungsgemäße Bearbeitung der Gerichtsgutachtenaufträge durch die beiden herangezogenen Sachverständigen sind wir als Dachverband weder in der Position der zuständigen Industrie- und Handelskammer, die als gesetzlich zuständige Bestellungen-Körperschaft disziplinarisch gegenüber den von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgehen kann. Noch haben wir das Recht oder die Möglichkeit, im Einzelfall Sanktionen auszusprechen. Gegen die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Zeller in seinen an uns gerichteten Schreiben getätigte Äußerung, dass im Falle des Ausbleibens angemessener und fristgemäßer Reaktionen er sich schriftlich an die Präsidenten aller Münchener Gerichte mit dem Hinweis wenden wolle, dass erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der von uns empfohlenen Sachverständigen bestehen, wie er dies auch im oben genannten Leserbrief geäußert hat, verwahren wir uns ausdrücklich. Dies stellt aus unserer Sicht eine unangemessene und verunglimpfende Verallgemeinerung dar.

Mit freundlichen Grüßen

RA Wolfgang Jacobs Geschäftsführer

10 | Leserbrief

Beschluss des OLG München, Az.: 17 W 869/08: Erfolgreiche Richterablehnung wg. Besorgnis der Befangenheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend möchten wir Ihnen einen Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 18.02.2008, Az: 17 W 869/08, überreichen, mit dem unserem Befangenheitsgesuch gegen einen Einzelrichter der ... Zivilkammer des Landgerichts München I stattgegeben wurde.

Der mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragte Richter ... hatte sich gegenüber der Unterzeichnerin wörtlich wie folgt geäußert:

„Sie halten jetzt Ihre Klappe, sonst schmeiß ich Sie hier raus“.

Wir möchten gegenüber unseren Anwaltskollegen anregen, bei derartigen Vorkommnissen den Mut zur Richterablehnung aufzubringen. Es kann nicht angehen, dass man sich als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin den Launen eines Richters aussetzen und sich alles gefallen lassen muss.

Anliegend übersenden wir Ihnen außerdem unseren Antrag auf Richterablehnung zu Ihrer Kenntnisnahme.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Foher, Rechtsanwältin

Nachfolgend abgedruckt der Beschluss des OLG München. Der Antrag auf Richterablehnung liegt der Redaktion vor, konnte aber aus Platzgründen nicht abgedruckt werden.

Oberlandesgericht München

Aktenzeichen: 17 W 869/08

In dem Rechtsstreit... gegen...

Wegen Forderung

Hier: sofortige Beschwerde im Richterablehnungsverfahren erlässt der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch die unterzeichnenden Richter ohne mündliche Verhandlung am 18.2.2008 folgenden

Beschluss:

I. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin werden die Beschlüsse des Landgerichts München I vom „07. Januar 2007“ (richtig: 07. Januar 2008) und vom 06. Februar 2008 aufgehoben.

II. Das Befangenheitsgesuch der Klägerin gegen Richter am Landgericht ... wird für begründet erklärt.

Gründe:

I.

Mit der aus dem Sitzungsprotokoll vom 13.11.2007, Seite 15 f. (Bl. 287 f. d. A.) ersichtlichen Begründung lehnte die Prozessbevollmächtigte der Klägerin den von der Zivilkammer mit der Durchführung der Beweisaufnahme insoweit beauftragten Richter am Landgericht ... ab. Nach Erholung einer dienstlichen Stellungnahme des Richters vom 13.11.2007 (Bl. 290 d. A.) und eingegangenen Stellungnahmen der Beklagtenvertreter wies die Zivilkammer mit Beschluss vom 07.01.2008 (Datum vom Senat berichtigt, Bl. 304 d. A.) das Gesuch zurück.

Gegen den ihr am 10.01.2008 zugestellten Beschluss legte die Klägerin mit einem beim Landgericht am 24.1.2008 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde ein und begründete ihr Rechtsmittel mit einem weiteren Schriftsatz diesen Datums.

Das Landgericht half mit Beschluss vom 06.02.2008 der sofortigen Beschwerde nicht ab.

II.

Das nach § 46 Abs. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§ 567 Abs. 1 Nr. 1, § 569 Abs. 1 und 2 ZPO) hat in der Sache Erfolg.

Eine erfolgreiche Ablehnung eines Richters setzt voraus, dass der Ablehnende bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (BVerfG NJW 1999, 132/133; BGHZ 77, 70/72). Das Misstrauen muss aus der Sicht eines besonnen denkenden Prozessbeteiligten verständlich sein. Es kommt weder darauf an, ob die Befürchtung eines Prozessbeteiligten, der Richter sei ihm gegenüber voreingenommen, begründet ist, noch auf die subjektive Meinung des abgelehnten Richters, ob er befangen sei oder nicht (vgl. BVerfG a.a.O. und NJW 1973, 1267/1268). Der Gesetzgeber hat durch die Möglichkeit der Richterablehnung nicht nur eine tatsächlich parteiliche Rechtspflege verhindern wollen, sondern darüber hinaus auch schon den für einen Prozessbeteiligten nach den Umständen naheliegenden oder doch verständlichen Argwohn vermeiden wollen, der Richter werde nicht unparteilich entscheiden.

Nach der Begründung des Befangenheitsantrags hat sich der Richter wie folgt gegenüber der Prozessbevollmächtigten der Klägerin wörtlich geäußert:

„Sie halten jetzt die Klappe“

„Ich schmeiß Sie hier raus“

Sinngemäß hat er ihr gegenüber weiter erklärt, man könne ihr die Feinheiten der ZPO eh nicht klarmachen.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat diese Äußerungen durch ihre eigenen Angaben als Anwältin glaubhaft gemacht im Sinne von § 44 Abs. 2 Satz 1 1. Hs ZPO i. V. m. § 294 ZPO (vgl. Zöller/Geimer/Greger ZPO 26. Aufl. § 294 Rn. 5). Weder die dienstliche Äußerung des abge-

lehnten Richters noch die Stellungnahmen der Rechtsanwälte ... vom 13.12.2007 (Bl. 291 f.) und ... vom 14.12.2007 (Bl. 295) stellen die von der Klägerin vorgebrachten Formulierungen des abgelehnten Richters in Abrede. Auch in der Stellungnahme des weiteren an der fraglichen Beweisaufnahme beteiligten Rechtsanwalts ... vom 14.12.2007 (Bl. 296 f. d. A.) wird sinngemäß die von der Klägerin behauptete Aussage des Richters eingeräumt (Seite 5) und nur der Zusammenhang des klägersseitigen behaupteten Wortwechsels mit dem gerügten Vorgang „Antrag auf Vorlegung von Urkunden“ anders gesehen (Seite 6).

Die genannten Äußerungen sind aus der Sicht der klagenden Partei - auf die es hier allein ankommt (BVerfG. aaO.) - geeignet, auch bei objektiver und ruhig abwägender Betrachtungsweise Misstrauen gegen die Unparteilichkeit dieses Richters zu rechtfertigen.

Es ist einem Richter sicher nicht verboten, sich wertend zum Sachvortrag eines Beteiligten zu äußern; er hat in der Ausdrucksweise auch einen sehr erheblichen Verhaltensspielraum (siehe OLG Brandenburg FamRZ 1995, 1497/1498 „utopische Zahlen“). Der Richter hat sich jedoch dabei in Wortwahl und Ton auf das sachlich gebotene zu beschränken (siehe OLG Frankfurt FamRZ 1994, 909 „verar...“). Entgleisungen, grobe Unsachlichkeiten, rein gefühlsmäßig herabwürdigende oder gar beleidigende Äußerungen begründen stets die Besorgnis der Befangenheit, seien sie schriftlich oder mündlich erfolgt (vgl. MK-Freiber ZPO 2. Aufl. § 42 Rn. 24). Erforderlich ist insoweit eine abfällige, höhnische, kränkende oder beleidigende Wortwahl oder eine unangebracht bissige Ironie gegenüber der Partei oder ihrem Anwalt (vgl. OLG Hamburg MDR 1989, 71 „Blödsinn“ und NJW 1992, 2036 „Kinkerlitzen“, OLG Brandenburg a. a. O.; Zöller/Vorkommer a. a. O. § 42 Rn. 22). Heftige Unmutsäußerungen rechtfertigen selbst dann die Ablehnung, wenn sie wegen des Verhaltens des Anwalts oder der Partei verständlich erscheinen mögen; von einem Richter wird zu Recht mehr Disziplin erwartet als von den anderen Prozessbeteiligten (so ausdrücklich MK a. a. O.).

Der Senat verkennt nicht, dass es im Rahmen einer schwierigen Beweisaufnahme zu Auseinandersetzungen zwischen Prozessbevollmächtigten und Gericht kommen kann, die eine gereizte Reaktion verständlich machen. Der Richter ist dann nicht verpflichtet völlig emotionslos zu reagieren. Er muss aber, wenn er merkt, dass er durch eine nach ihrer Wortwahl unangemessene Äußerung die Partei oder ihren Prozessbevollmächtigten gekränkt hat, die Souveränität aufbringen, klarzustellen, dass seine Äußerung durch die Verhandlungssituation verursacht worden ist und keine Abwertung der Partei und ihres Klagebehrens

darstellt (OLG Hamburg NJW 1992, 2036). Daran fehlt es hier.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die der Ablehnung zugrunde liegende Ausdrucksweise des Richters in der Sitzung vom 13.11.2007 auch aus der Sicht eines objektiven und leidenschaftslosen Betrachters geeignet, den Eindruck der Geringschätzung der Person der Prozessbevollmächtigten der Klägerin und damit Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Gerichts zu erwecken. Darauf, ob der Richter tatsächlich befangen war, kommt es – wie bereits erwähnt – nicht an.

Da die sofortige Beschwerde durchgreift, war eine Kostenentscheidung nicht veranlasst (Zöller/Vorkommer a. a. O. § 46 Rn. 20; Sturm MDR 2007, 382/383 m. w. N.).

Gründe für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde lagen nicht vor (§ 574 Abs. 2, 3 ZPO).

...
Vors. Richter / Richter am Oberlandesgericht

Kuriosa

Frist = Mathematische Gleichung

Werte Kolleginnen und Kollegen,

heute möchte ich Ihnen einen Auszug einer aktuellen Verfügung des Amtsgerichtes München auf diesem Weg übermitteln.

Unser aller Alltag besteht auch aus dem lästigen Berechnen von Fristen. Mit der nun erlassenen Verfügung übertrifft das Amtsgericht jedoch alles je Dagewesene.

Nun müssen wir auch noch die Fristen über das Auflösen von mathematischen Gleichungen mit einer Unbekannten errechnen. Mit freundlichen Grüßen

Matthias Schwarzer, Rechtsanwalt

... **Anordnungen und Hinweise**
3.

a) Die Beklagtenpartei wird aufgefordert, auf das Klagevorbringen innerhalb von

x Wochen

ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

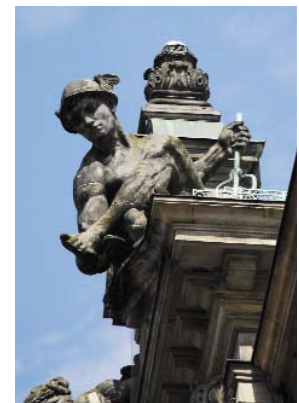
Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO Die Frist ist nur dann gewährt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die Beklagtenpartei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den

Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

...



(5) Altstadt: Kardinal-Faulhaber-Str. 10

Aufruf

„Albtraum Traumhaus“ Fälle für SAT1 Dokumentation gesucht

Ihr Mandant hat Probleme mit dem Bau oder Umbau seines Hauses und möchte an die Öffentlichkeit?

Die sagamedia GmbH realisiert für den Sender SAT1 eine 10-teilige Dokumentation mit dem Arbeitstitel „Albtraum Traumhaus“. In den jeweils 45-minütigen Sendungen sollen entsprechende Fälle aufgegriffen werden, unterstützt durch einen vom Sender gestellten staatlich geprüften Bauingenieur.

Bewerbungen:

sagamedia GmbH,
Stefanie Schwalfenberg, Redaktionsleiterin,
Neusser Str. 3, 80670 Köln,
Tel. 0221-801079-11, Fax.-20,
Email: stefanie.schwalfenberg@sagamedia.de,
www.sagamedia.de

4. Münchener Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2008

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Nachlassgerichtstag e.V.

Freitag, 20. Juni 2008: 9.00 bis 19.00 Uhr – parallele und gemeinsame Veranstaltungen

Tagungsleitung: RA Dr. Michael Bonefeld, FA Erb FAFam, München/Grünwald; RA Michael Dudek, FA Arb, München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

4. Münchener Erbrechtstag

Deutscher Nachlassgerichtstag 2008

09.00 bis 09.15 Uhr | **Begrüßung** durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09.15 bis 10.15 Uhr | Prof. Dr. Christoph Ann, TU München

Die aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Nachlassverwaltung durch Miterben

10.15 bis 10.30 Uhr: Kaffeepause

10.30 bis 11.30 Uhr | Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Universität Bochum

Aktuelle Fragen des Testamentsvollstreckerrechts

11.35 bis 12.35 Uhr | Prof. Dr. Knut Werner Lange, Universität Bayreuth

Aktuelle Entwicklungen im Pflichtteilsrecht mit Rechtsprechungsübersicht und Erbrechtsreform

Im Anschluss: Diskussion

11.35 bis 12.35 Uhr | Rm OLG Margaretha Förth, München

Aktuelle Rechtsprechung – Die Rechtsbeschwerde in Nachlasssachen

Im Anschluss: Diskussion

13.00 bis 14.00 Uhr: Mittagspause

14.00 bis 15.00 Uhr | Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des AG Traunstein

Das neue Nachlassverfahrensrecht

Im Anschluss: Diskussion

14.00 bis 15.00 Uhr | Dipl. RPfl. (FH) Dagmar Würfel-Duff, AG München

Die richtige Antragsstellung beim Erbschein bei ausländischem Erblasser

Im Anschluss: Diskussion

15.00 bis 16.00 Uhr | RiBGH Roland Wendt, Karlsruhe

Die Zukunft des Behindertentestaments

16.00 Uhr bis 16.30 Uhr: Kaffeepause

16.30 bis 17.30 Uhr | RA Dr. Hans Klingelböffer, Rechtsanwalt beim BGH, Karlsruhe

Die Rechtsprechung in Erbsachen aus der Sicht eines BGH-Anwaltes

17.30 bis 18.30 Uhr | Notar Thomas Wachter, München

Neues zur Erbschaftsteuer und Unternehmensnachfolge

18.30 | RA Dr. Michael Bonefeld, FA Erb FAFam, München/Grünwald

Abschlussbericht und Verabschiedung des 4. Deutschen Nachlassgerichtstages

12 |

→ **Tagungsort:** Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München
→ **Preise:** s. Anmeldeformular auf Seite 14

4. Bayerischer Arbeitsrechtstag 2008

Veranstaltet vom

Bayerischen AnwaltVerband und dem Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, München

4. Juli 2008: 9.00 bis 18.45 Uhr

Moderation: RA FAArb Anton Mertl, Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes, und Prof. Dr. Volker Rieble, Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, Universität München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

08.45 bis 09.30 Uhr | **Ankunft und Begrüßungskaffee**

Veranstaltungsort

Paulaner am Nockherberg, Tagungszentrum
Höchststr. 77, 81541 München

09.30 bis 09.45 Uhr | **Begrüßung** durch RA FAArb Anton Mertl, Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes, und Prof. Dr. Volker Rieble

Teilnahmegebühr

- für DAV-Mitglieder:
€ 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
- für Nichtmitglieder:
€ 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

| 13

09.45 bis 11.00 Uhr | Prof. Dr. Abbo Junker, ZAAR, Universität München
Umstrukturierung und Vermögenszuordnung als arbeitsrechtliche Strategie

11.00 bis 11.30 Uhr: Kaffepause

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97

Fax 089. 552 633-98

eMail m.stadler@mav-service.de

11.30 bis 12.45 Uhr | Prof. Dr. Volker Rieble, Direktor des ZAAR, Universität München
Arbeitnehmerüberlassung: Regulierung im Entleiherbetrieb

12.45 bis 14.00 Uhr: Gemeinsames Mittagessen

Anmeldeformular und Teilnahmebedingungen → Seite 14

14.00 bis 15.15 Uhr | RA Dr. Robert Lubitz (Beiten Burkhardt), München

Aufgabe der Tarifeinheit: Chancen und Lasten auf der Rechtsfolgenseite

15.15 bis 16.30 Uhr | Peter Maier, Präsident des LAG München a.D.
Die Kündigung von Straftätern

16.30 bis 17.00 Uhr: Kaffeepause

17.00 bis 18.15 Uhr | RA Dr. Robert von Steinau-Steinrück (Luther), Berlin
Totale Schadenshaftung des Compliance-Täters?

18.15 bis 18.45 Uhr | **Schlusswort**

[Änderungen in der Reihenfolge der Themen sind möglich.]

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

entweder faxen oder per Brief

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) zu folgender Tagung an:

4. Münchener Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 20. Juni 2008: 9.00 bis 19.00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

4. Bayerischer Arbeitsrechtstag | 4. Juli 2008: 9.30 bis 18,45 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Petra Rottmann **Telefon** 08031. 90 894-33 | **Fax** 08031. 90 894-77 | **eMail** geschaeftsfuehrer@bayerischer-anwaltverband.de
Dr. Martin Stadler **Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Die EU Anti-Diskriminierungsrichtlinien 2000/43 und 2000/78 in der Praxis: Austausch guter Praktiken und aktuelle Entwicklungen 9.-10. Juni 2008, Trier (Sprachen: Deutsch, Englisch)

Ziel dieses Seminars ist der Austausch von Erfahrungen und guten Praktiken zu speziellen Aspekten der Anti-Diskriminierungsgesetzgebung, sowie die Diskussion über die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich.

Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben, es findet ein Auswahlverfahren statt. Reise- und Übernachtungskosten werden bis zu einer bestimmten Höhe übernommen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Einladung zu dieser Veranstaltung auch an Kollegen weiterleiten würden, die an diesem Thema interessiert sein könnten. Informationen zu diesen Seminaren finden Sie auch auf unserer Website www.era.int. (http://www.era.int/web/de/html/nodes_main/4_2127_474/conferences_0000_Date/5_1796_5761.htm).

Serviceportal für Existenzgründer und Unternehmer

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bietet im Internet unter www.softwarepaket.de ein Serviceportal für Existenzgründer und Unternehmer. Dort finden Sie Hintergrundinformationen und eine Vielzahl interaktiver Tools für Ihren unternehmerischen Alltag. Kostenlos kann eine CD-Rom mit einem Softwarepaket angefordert werden. Sie enthält Anwendungen (z.B. Gründung vorbereiten, Businessplan erstellen, Liquidität planen und kontrollieren, Kassenbuch führen, Arbeitszeiten erfassen ect.), die Sie Schritt für Schritt durch die Gründung führen und begleiten.

Bundesjuristenorchester sucht Verstärkung Großer Konzertabend zum 100-jährigen Soldan Firmenjubiläum

Für eine zu erweiternde Orchesterbesetzung im Hinblick auf den am 7. September 2008 anstehenden großen Konzertabend in der Essener Philharmonie sucht das Bundesjuristenorchester noch verschiedene Stimmpulse wie Blechbläser, Cellisten und Geiger. Anlässlich des 100-jährigen Firmenjubiläums seines Hauptsponsors, der Hans Soldan GmbH, gibt das Bundesjuristenorchester zusammen mit dem Polizeiorchester Essen ein Benefiz-Konzert zugunsten des Vereins Evangelische Jugend Weigle-Haus e.V.. Vorausgehend findet das Probenwochenende vom 5. bis 7. September 2008 in Essen statt.

Das Bundesjuristenorchester wurde auf Initiative des Essener Rechtsanwalts Dr. Frank Roeser Anfang 2002 gegründet. Seit dieser Zeit unterstützt die Hans Soldan GmbH die musikbegeisterten Juristen und trägt durch die CD-Aufnahmen und deren Vermarktung zur Steigerung des Bekanntheitsgrades bei. Zum Ensemble gehören mittlerweile über

80 Juristen, die sich vorwiegend der klassischen Musik verschrieben haben. Interessenten können sich melden bei

Nikolaus Ley, M.C.J. / U.S.A.
Ley Jesch Racky Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Lennéstraße 9, 10785 Berlin
Tel.: 0 30/516 518 - 11, E-Mail: nikolaus.ley@ljrr.de

oder bei

Dr. Frank Roeser
Dr. Neuber Dr. Roeser Dr. Strecker & Kollegen
Goethestr.106, 45130 Essen
Tel.: 0201/770001, E-Mail: webmaster@bundesjuristenorchester.de



Verkehrsanwälte Info

Angemessenheit einer 1,5-Gebühr bei 3 Unfallbeteiligten sowie Streit über den UPE-Aufschlag

Das Amtsgericht Rudolstadt hat durch Urteil vom 19.02.2008 - Geschäftsnummer 3 C 461/07 - entschieden, dass eine 1,5-Gebühr dann angemessen ist, wenn der Fall rechtlich als leicht überdurchschnittlich und damit als "schwierig" anzusehen ist. Dies war im vorliegenden Fall zutreffend, da die konkrete Unfallsituation mit 3 Beteiligten eine vertiefte Auseinandersetzung mit möglichen Verschuldensanteilen und daraus folgenden Haftungsquoten bedingte. Daneben war eine vertiefte Auseinandersetzung des Klägerbevollmächtigten mit der Schadensberechnung notwendig, da die Beklagte vorgerichtlich bereits Kürzungen an den nach Gutachten abgerechneten Schadenspositionen bezüglich des UPE-Aufschlages und der Wertminderung vorgenommen hatte und den Nutzungsausfall lediglich für eine kürzere Zeit als abgerechnet gewährt hatte. Außerdem veranlasste das Regulierungsverhalten weitere Schreiben des Klägerbevollmächtigten, die über die einfache Unfallregulierung hinausgegangen sind. http://verkehrsanaelwae.de/news/news11_2008_punkt2.pdf, PDF-Datei

Erstattung der Gutachterkosten über die Höhe des Verdienstaufalles

Das Landgericht Gera vertritt in seiner Entscheidung vom 19.01.2007 - Az: 3 O 496/06 - die Auffassung, dass dann, wenn der Geschädigte nicht über die zur Ermittlung seines Verdienstaufalles erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügt und über die korrekte Ermittlung des Verdienstaufalles zwischen den Parteien Streit besteht, er berechtigt sei, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ein Gutachten die Ermittlung des Verdienstaufalles betreffend erstellen zu lassen. Der Schädiger müsse dem Geschädigten

die hierdurch entstandenen Kosten in voller Höhe ersetzen. http://verkehrsanaelwae.de/news/news11_2008_punkt3.pdf, PDF-Datei

Rechtsanwaltsgebühren für die Regulierung des Kaskoschadens als quotenbevorrechtigte Position

Das Amtsgericht Syke hat mit Urteil vom 10.03.2008 - Az: 24 C 1502/02 - entschieden, dass es sich bei den Rechtsanwaltskosten, die bei der Regulierung des Kaskoschadens entstanden sind, um quotenbevorrechtigte Ansprüche handelt. http://verkehrsanaelwae.de/news/news10_2008_punkt1.pdf



(6) Schwabing: Schackstr. 2

Ersatz überhöhter Sachverständigenkosten

Das Amtsgericht Hanau kommt in seinem Urteil vom 20.03.2008 - Geschäftsnummer 39 C 2495/07-19 - zu dem Ergebnis, dass der Schädiger dem Geschädigten Sachverständigenkosten auch dann in voller Höhe zu erstatten hat, wenn sie zum Teil überhöht sind, ohne dass dem Geschädigten entgegengehalten werden kann, dass er die überhöhten Kosten zu Lasten des Schädigers veranlasst hat. Im streitgegenständlichen Fall verneint das Amtsgericht Hanau ein entsprechendes Verschulden des Geschädigten, denn dieser sei ohne weiteres - auch ohne konkrete Preisvereinbarungen, die vorab nicht üblich und insbesondere dem Geschädigten nicht geläufig sein können - berechtigt, einen Sachverständigen in seiner Nähe mit der Begutachtung eines Schadens zu beauftragen, ohne vorher Preisvergleiche anstellen zu müssen. Das Amtsgericht begründet seine Auffassung damit, dass es im Gegensatz zu Mietwagenkosten keine entsprechenden festen "Kostentabellen" gebe, nach denen der Sachverständige ohne vorherige Inaugenscheinnahme des Schadens, die schon die ersten Kosten verursachen dürfte, abrechnet - egal ob die Abrechnung nach Zeitaufwand oder nach Gegenstandswert vorgenommen werde. Deswegen könne der Geschädigte bezüglich der Sachverständigenkosten keine einfachen und kostenlosen Preisvergleiche anstellen, so dass ihm nur im Falle eines Auswahlverschuldens des Sachverständigen ein Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht vorgeworfen werden könnte. Ein solcher Verstoß war jedoch im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. http://verkehrs-anwaelte.de/news/news10_2008_punkt2.pdf

Vorsicht bei Führerschein-Tourismus

In der Frage der Anerkennung von EU-Führerscheinen, die im Ausland zur Umgehung deutscher MPU-Anforderungen unter Umgehung des Wohnsitzprinzips erworben werden, zeichnet sich möglicherweise eine Änderung der Rechtsprechung des EuGH ab. Der EuGH hatte bisher eine Überprüfungscompetenz der deutschen Behörden für nach dem Entzug erteilte EU-Führerscheine strikt abgelehnt. Nachdem das VG Sigmaringen und das VG Chemnitz dem EuGH jeweils die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt haben, ob dies auch bei offensichtlichen Missbrauchsfällen gilt, hat nunmehr der Generalanwalt am EuGH folgende Schlussanträge gestellt (Verfahren EuGH, C-329/06, <http://curia.europa.eu/en/content/juris/c2.htm>): http://verkehrs-anwaelte.de/news/news09_2008_punkt1.pdf, PDF-Datei

Erstattungsfähigkeit der Verbringungskosten sowie der Ersatzteilpreisaufschläge

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Rudolstadt vom 21.12.2006 - 1 C 452/06 - sind bei der Abrechnung eines Fahrzeugschadens auf Basis eines außergerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens Verbringungskosten sowie Ersatzteilpreisaufschläge stets erstattungsfähig, ohne dass es hierzu des Nachweises bedarf, dass diese Kostenpositionen tatsächlich aufgewandt wurden. http://verkehrs-anwaelte.de/news/news10_2008_punkt3.pdf, PDF-Datei



(7) Klinikviertel: Schubertstr. 10

eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn dem Führerscheininhaber im erstgenannten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen wurde, dass er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von ihm ausgehenden Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht wurde und im Ausstellungsmitgliedstaat kein Test durchgeführt wurde, dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar ist. Im Übrigen sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen wie die Aussetzung der Fahrerlaubnis während der Zeit, in der der Ausstellungsmitgliedstaat die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Fahrerlaubnis prüft, wenn der Inhaber dieser Fahrerlaubnis ein potenziell gefährliches Verhalten zeigt.

Erfahrungsgemäß folgt der EuGH in den meisten Fällen dem Schlussantrag des Generalanwalts. Bei der Beratung der Mandanten sollte daher auf die drohende Änderung der Rechtsprechung hingewiesen werden.

Überschreitung der 130 %-Grenze

Das Amtsgericht Wiesbaden vertritt in seiner Entscheidung vom 06. Februar 2008 - Ge-

schäftsnummer: 91 C 6513/07-42 - die Auffassung, dass, wenn die tatsächlichen Reparaturkosten 130 % des Wiederbeschaffungswertes übersteigen, dann eine Abrechnung auf Reparaturkostenbasis zulässig ist, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt seiner Entscheidung über die Art der Schadensbehebung davon ausgehen durfte, dass die Reparaturkosten 130 % des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen werden. Im zugrunde liegenden Fall wurden die vom Sachverständigen ermittelten Kosten, die die 130 %-Grenze nicht überschritten hätten, aufgrund einer Fehlbestellung überschritten. Dieser Umstand fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Geschädigten, auch wenn er sich letztendlich im Rahmen der Durchführung des von dem Geschädigten gewählten Weges der Naturalrestitution ereignet hat. Vielmehr erstreckt sich nach der Auffassung des Amtsgerichts Wiesbaden die Ersatzpflicht des Schädigers auch auf die Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt oder deren Vertragspartner verursacht worden sind. Das Amtsgericht Wiesbaden führt aus, dass es dem Sinn und Zweck des Schadenersatzrechts widersprechen würde, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehungen seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden müsse. http://verkehrs-anwaelte.de/news/news09_2008_punkt3.pdf

Nochmals: Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten bei Schadensabwicklung mit der eigenen Vollkaskoversicherung als quotenbevorrechtigte Position

Das Amtsgericht Kenzingen kommt in seinem Urteil vom 29.01.2008 - Geschäftsnummer 1 C 169/07 - zu dem Ergebnis, dass die Anwaltskosten, die dem Geschädigten durch die Inanspruchnahme seiner Kaskoversicherung entstanden sind, durch den Schädiger in voller Höhe als quotenbevorrechtigte Position ersetzt werden müssen. http://verkehrs-anwaelte.de/news/news09_2008_punkt4.pdf, PDF-Datei

Kein Anspruch auf Nachbesichtigung des unfallbeschädigten PKW bei Vorliegen eines aussagekräftigen Sachverständigengutachtens

Das Amtsgericht Solingen hat durch Urteil vom 14. Dezember 2007 - Az: 11 C 236/05 - entschieden, dass der Geschädigte dann, wenn er das aussagekräftige Schadensgutachten eines

öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorlegt, seiner ihm gemäß § 157 d Abs. 3 Satz 2 VVG auferlegten Pflicht genügt. Der Geschädigte sei nicht verpflichtet, den beschädigten Gegenstand zu Prüfungszwecken dem Schädiger zu überlassen, da es sich hierbei um etwas grundsätzlich anderes als die Vorlegung von Belegen handele.
http://verkehrsanwaelte.de/news/news09_2008_punkt2.pdf, PDF-Datei

Diese und weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auch auf deren Homepage unter www.verkehrsanwaelte.de

Die Verbraucherzentrale informiert

Ratgeber Ambulante Pflegedienste Hilfe für die richtige Wahl

Im Alter ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Zuhause führen, das wünschen sich die meisten Menschen. Hilfe durch ambulante Pflegedienste ist dabei vielfach unerlässlich. Jedes Jahr steigt die Zahl derer, die von mobilen Diensten betreut werden und dazu Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. Wie man unter der Vielzahl der Pflegedienste den richtigen Anbieter findet, darüber informiert der Ratgeber "Ambulante Pflegedienste" der Verbraucherzentralen.

Welche Merkmale müssen bei einer guten Pflegequalität beachtet werden? Was ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten und wie können Betroffene mögliche Probleme am besten lösen? Neben Antworten auf diese Fragen werden auch Alternativen zur häuslichen Pflege aufgezeigt und Tipps zum Umgang mit Krankenkassen gegeben. Der Ratgeber "Ambulante Pflegedienste" kostet 9,90 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich 2,50 Euro für Porto/Versand unter Tel. 0180 5001433 (0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen) oder im Internet unter www.vz-ratgeber.de.

Neues vom DAV

DAV fordert Beibehaltung des Jugendstrafrechts und Stärkung ambulanter Praxis

Berlin (DAV). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt in einer aktuellen Stellungnahme eine Verschärfung des Jugendstrafrechts nach wie vor ab. Er spricht sich für die Beibehaltung des geltenden Jugendstrafrechts aus.

„Das geltende Recht bietet ausreichende Möglichkeiten, um der Jugendkriminalität in Deutschland zu begegnen“, so Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Vorsitzender des DAV-Strafrechtsausschusses. Erziehungslager nach amerikanischem Vorbild sowie der sogenannte „Warnschussarrest“ seien abzulehnen. Es gäbe keinen Anlass, Verschärfungen des Jugendstrafrechts vorzunehmen oder auf eine frühere Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden hinzuwirken. „Derartige Maßnahmen tragen zur Entstehung, Stabilisierung und Verlängerung krimineller Karrieren mehr bei als zu ihrer Vermeidung“, so König weiter.

Die zum Teil drastische Erhöhung der Strafen am Ende der 90er Jahre bei Körperverletzungsdelikten ist nach Angaben des DAV ein Beispiel dafür: So hat es in der Gruppe der Heranwachsenden bei Tätern zwischen 21 und 25 Jahren nicht zu einer Verringerung der Gewaltstraftaten geführt. Dem Beschleunigungsgrundsatz ist durch eine schnelle Verurteilung jugendlicher Straftäter Rechnung zu tragen.

Der DAV fordert deshalb eine bessere personelle Ausstattung der Justiz. Die ambulante Praxis muss im Rahmen der Bewährungshilfe gestärkt werden. Nur so kann den Herausforderungen durch die wachsende Armut, durch Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit oder psychische Probleme begegnet werden. Die Stellungnahme finden Sie im Internet unter: <http://www.anwaltveein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN21-5.pdf>



TKÜ-Gesetz führt zu deutlicher Schlechterstellung des Beschuldigten im (Steuer-) Strafverfahren! DAV fordert kritische Überprüfung der Verweisungstechnik!

Der DAV hat durch seine Ausschüsse Steuerrecht und Strafrecht zu den strafrechtsrelevanten Änderungen im Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (sog. „TKÜ-Gesetz“), insbesondere zu den §§ 370 Abs. 3 Nr. 5 AO, 261 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StGB und 100 a Abs. 2 Nr. 2 lit. a) StPO, Stellung genommen. Der DAV fordert eine erneute Überarbeitung der Gesamtrechtslagen unter Abwägung der Tragweite von Verweisungen. Das Gesetz schafft zwar durch die Abschaffung des § 370 a AO und die teilweisen Änderungen in § 370 AO mehr Rechtsklarheit, führt aber im Ergebnis zu einer deutlichen Schlechterstellung des Beschuldigten. Insbesondere die Änderung des § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 lit. b), welcher pauschal auf § 370 AO Bezug nimmt, führt zu einer erheblichen Strafausweitung im Bereich der Steuerdelikte. Stellungnahme: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN22.pdf>

Wachsender Erfolg der Deutschen Anwaltskunft

Die Deutsche Anwaltskunft, der große kostenlose Anwaltsuchdienst des Deutschen Anwaltvereins, erfreut sich immer größer werdender Beliebtheit. Im letzten Monat haben über 74.000 Besucher die Deutsche Anwaltskunft genutzt, rund 13.600 mehr als im Vormonat. Über 2.300 Bürger wandten sich an die Telefon-Hotline, um passende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genannt zu bekommen.

Bei insgesamt 309.446 Seitenzugriffen entfielen auf jeden Webseitenbesucher durchschnittlich 4,16 Seitenaufrufe, die Verweildauer lag im Durchschnitt bei 2,16 Minuten. Diese äußerst guten Werte zeigen, dass die im Mai letzten Jahres neu gestaltete Webseite bei den Bürgerinnen und Bürgern inzwischen eine prominente und attraktive Adresse für die Anwaltsuche geworden ist. Hinzu kommt, dass die DAV-Werbekampagne auf die Anwaltskunft verweist.

DAV fordert Meinungsfreiheit für Sportler bei Olympia

In einer aktuellen Pressemitteilung hat die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltvereins ihre Sorge zu der „Krise der olympischen Bewegung“ geäußert. Sie appelliert an den Deutschen Olympischen Sportbund und das Internationale Olympische Komitee,

den Sportlern und Sportlerinnen unmissverständliche Regeln an die Hand zu geben, damit sie ihre Meinung frei äußern können. Athleten und Athletinnen dürften nicht schon im Vorfeld mit Repressalien, wie der Entziehung der Akkreditierung oder der Aberkennung einer Medaille bedroht werden. Die Regel 51 der IOC-Charta, die politische, religiöse, rassistische Demonstrationen und Propaganda untersagt, muss an den Rechten der Sportlerinnen und Sportler ausgelegt werden. <http://www.anwaltverein.de/presseservice/presserklärungen-argen/sportr-012008>

DAV-Stellungnahme zum Thema "Restschuldbefreiung bei Steuerhinterziehung?"

Der DAV hat durch seine Ausschüsse Insolvenzrecht, Steuerrecht und Strafrecht Stellung genommen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen usw. (Bundestags-Drucksache 16/7414), und zwar speziell zu den Auswirkungen der Steuerhinterziehung auf die Restschuldbefreiung. Nach § 4a InsO kann ein Schuldner, der einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat, einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Bereits in diesem Stadium soll u. a. geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Restschuldbefreiung überhaupt gegeben sind. Nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist die Restschuldbefreiung insgesamt zu versagen, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, um eine Leistung an öffentliche Kassen zu vermeiden. Dazu zählt auch die Falschangabe zur Vermeidung von Steuerzahlungen. Die neue DAV-Stellungnahme moniert, dass die vorgeschlagenen Regelungen für das neue Verbraucherinsolvenzverfahren erheblich über das notwendige Maß hinausgehen. Die Neuregelung bei § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO-E würde dazu führen, dass kaum noch Restschuldbefreiungen gewährt werden können. Einzelheiten zu der Stellungnahme Nr. 19/08 v. 07. April 2008 finden Sie unter <http://www.anwalt-verein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN19-08.pdf>

BGH: Privater Kurierdienst vertrauenswürdig

Eine Prozesspartei darf auch bei Nutzung eines privaten Kurierdienstes darauf vertrauen, dass werktags aufgegebenen Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden. Nicht der Deutschen Post, sondern auch privaten Anbietern dürfe ein Anwalt vertrauen. In dem konkreten Fall ging es um den Kurierservice des Kölner Anwaltvereins, der von der Kölner Anwaltverein-Kurierdienst GmbH erbracht

wird. Die Entscheidung wird im Mai-Heft des Anwaltsblatts veröffentlicht. Sie können Sie vorab unter www.anwaltsblatt.de lesen.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe"

Die Justizministerien haben im März 2006 beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema "Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe" einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe konstituierte sich im Mai 2006 unter der Federführung von Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Dort ist auch das Bundesministerium der Justiz mit einem Vertreter sowie alle Landesjustizverwaltungen - mit Ausnahme des Saarlandes, Bremen und Hamburg - vertreten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sucht nach Wegen, die Kostenexplosion in der Beratungshilfe einzudämmen. Das Ergebnis der Analyse und die Lösungsvorschläge dieser Arbeitsgruppe sind in einem "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts" und einem dazu gehörenden Begleitbericht dargestellt. Eine Reihe von Landesverbänden des DAV hat im Januar/Februar 2008 nach Aufforderung ihrer jeweiligen Landesjustizministerien Stellung genommen zu diesem Gesetzesvorhaben (vgl. DAV-Depesche 08/2008 v.21.02.08). Auf vielfachen Wunsch seitens der Anwaltvereine dokumentieren wir den angesprochenen Gesetzesvorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der DAV-Website.

SGGArbGÄndG verabschiedet

Vom Bundesrat wurde am 14. März 2008 das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer Gesetze verabschiedet. Hierdurch sollen als Reaktion auf die Klagewelle gegen die Arbeitsmarktreform Hartz IV die Sozialgerichtsbarkeit entlastet und das sozialgerichtliche Verfahren gestrafft werden. Der DAV setzt sich durch seinen Ausschuss Sozialrecht seit vielen Jahren dafür ein, die Belastung der Sozialgerichtsbarkeit zu verringern. Nach den Neuregelungen ist bei übergeordneten Grundsatzfragen gleich das jeweilige Landessozialgericht zuständig. Bei mehr als 20 ähnlichen Verfahren kann das Gericht einen Musterprozess ansetzen. Zudem wird der Schwellenwert für die Berufung von Betroffenen von 500 auf 750 € angehoben.

Bildnachweise:

Helmut Winkler

- Fotostrecke „Spaziergänge in München“
- Kulturprogramm „Friedhof“

Museum für Abgüsse Klassischer Bildwerke München, Dr. I.Kader

- München, gekommen um zu ... bleiben

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Kornwegerstr. 59, 81375München

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00 - 11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00 - 12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den **darauf folgenden Monat.**

Kompaktseminare 2008/I: Mai bis September

mandatsorientiert

preiswert & präzise – Praxis-Know-how in drei bis vier Stunden

Seminare im Mai

- Petra Schaps-Hardt, Richterin am Hanseatischen OLG
29.05. Besonderheiten des Versicherungsprozesses 5
- VRiLAG Dr. Harald Wanböfer, München
30.05. Praxis der betrieblichen Mitbestimmung 11

Seminare im Juni

- Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig
03.06. Erfolgreiche Mobiliarzwangsvollstreckung 6
- Prof. Dr. Helmut Köbler, Universität München
04.06. UWG aktuell 9
- RA FASt Dr. Klaus Bauer (Dr. Bauer & Kohlmeier), München
06.06. Erbschaftsteuerreform 2008 2
- Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH
11.06. Änderung des GmbH-Rechts durch das MoMiG (RegE) 8
- Notar Dr. Eckhard Wälzholz (Dr. Malzer & Dr. Wälzholz), Füssen
13.06. Familienrechtliche Verträge und die Scheidung im Steuerrecht 2
- RA Ingo Westermann, LL.M., Solicitor, München
12.06. Schutz des Unternehmens-Know-how 9
- Prof. Dr. Helmut Köbler, Universität München
17.06. UWG aktuell 9
- Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig
19.06. Zwangsvollstreckung contra Insolvenz 6
- Dr. Helga Laux, Richterin am BAG
26.06. Betriebsübergang...(k)ein ewiges Rätsel..... 11
- RA Dr. Kay-Michael Schanz (Schalast & Partner), Frankfurt
27.06. Kooperation mit Private Equity-/Venture-Capital-Gesellschaften 10

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Immobilien: Miet- und Baurecht	4
Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht	5
Nach Redaktionsschluss: Familienrecht	7
Unternehmens- und wettbewerbsrechtliche Beratung	8
Arbeitsrecht	11
Teilnahmebedingungen	12
Wegbeschreibung zum Amerikahaus	12
Anmeldeformular	13

Teilnahmegebühr

bei jedem Seminar, sofern nicht anders angegeben:
 – für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
 – für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Eine Ausnahme bilden die "Scheungrab"-Seminare, sofern nicht anders angegeben:
 → für Fachangestellte gilt die Vereinszugehörigkeit von einem der Anwälte der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
 → für die/den zweite/n und jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42), unabhängig von der DAV-Mitgliedschaft eines Kanzleimitglieds

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

für jedes Seminar – soweit nicht anders angegeben (Änderungen vorbehalten):

Amerikahaus: Karolinenplatz 3, 80333 München
 2. Stock, Raum 205

→ ausführliche Wegbeschreibung: Seite 12



Familie und Vermögen

→ Salzgeber, Der Sachverständige im Familiengerichtlichen Verfahren: Seite 7

RA FAS Dr. Klaus Bauer (Dr. Bauer & Kohlmeier), München

Erbschaftsteuerreform 2008

Erläuterungen – Berechnungsbeispiele – Gestaltungsempfehlungen

Wiederholung

06.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Bisherige Regelung – Entscheidung des BVerfG vom 08.11.2006

2. Bewertung

- Grundsätzlich: Verkehrswert
- Bebaute Grundstücke
- Unbebaute Grundstücke
- Vermietete Immobilien
- Betriebsvermögen: Keine Begünstigung von Verwaltungsvermögen, Behaltefrist, Lohnsumme, Nachversteuerung
- Anteil an Kapitalgesellschaften
- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Sonstige Vermögensgegenstände

3. Tarif

- Erhöhung der persönlichen Freibeträge
- Veränderung der Steuersätze

4. Sonstige Änderungen

- Behandlung von Auflagen
- Ausschluss steuerfreier Nachschenkungen
- Bewertung von Lebensversicherungen
- Abschaffung von § 25 ErbStG

5. Anwendung

- Inkrafttreten
- Übergangsregelung
- Wahlrecht (Art. 3 ErbStRG)

Der Referent

- setzt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Nachfolgeplanung und Gestaltung von Vermögensübertragungen
- erfahrener Seminarreferent

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Notar Dr. Eckhard Wälzholz (Dr. Malzer & Dr. Wälzholz), Füssen

Familienrechtliche Verträge und die Scheidung im Steuerrecht

13.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Veranlagung und Wahl der Veranlagungsart, Steuererstattungen

2. Begrenztes Realsplitting

3. Vermögenstransfers zwischen Ehegatten im ErbStG

- § 5 ErbStG
- Ehebedingte Zuwendungen
- das Familienwohnheim
- die Güterstandschaukel
- rückwirkende Eheverträge und deren Anerkennung

4. Scheidungsvereinbarung und Veräußerungsgeschäft (§ 23 EStG, § 17 EStG, BV)

5. Betriebsaufspaltung im Scheidungsfall

6. Scheidungskosten im EStG

- Zugewinn
- Unterhalt
- Versorgungsausgleich
- Scheidungskosten (Gericht, Rechtsanwalt, Notar, Grundbuch)

7. Auseinandersetzung ehelicher Gemeinschaften

8. Scheidungsvereinbarungen im GrEStG

Der Referent

- Tätigkeitsgebiete: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei

Gosch/Schwedhelm/Spiegelberger, GmbH-Beratung: Gesellschafts- und Steuerrecht, Handbuch + Datenbank (Dr. Otto Schmidt)

Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz, Handbuch Pflichtteilsrecht (Zerh)

Spiegelberger/Spindler/Wälzholz, Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht (Dr. Otto Schmidt)

Sudhoff, Familienunternehmen (C.H.Beck)

Tillmann/Winter, Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht (Dr. Otto Schmidt) – u.a.

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RA FAFam Michael Klein (Hellwig & Partner), Regensburg

Neue anwaltliche Strategien im neuen Unterhaltsrecht

Wiederholung

15.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. **Übersicht über das UÄndG 2008 mit Synopse**
2. **Verschärfte Erwerbsobliegenheit nach der Scheidung**
Anwaltliche Beratungspraxis – Prognose zur gerichtlichen Entscheidungsvielfalt
3. **Erwerbsobliegenheiten und Kinderbetreuung**
Die Vorstellungen des Reformgesetzgebers – Verweisung auf Fremdbetreuung – Veränderung des „Altersphasenmodells“ – Bundesweit divergierende Vorgaben in den einzelnen Leitlinien – SüdL 2008 und die stillschweigenden Modifikationen – Anwaltliche Beratungspraxis
4. **Begrenzung des nachehelichen Unterhalts**
Gravierender Umbruch der BGH-Rechtsprechung 2007 – Die Vorstellungen des Reformgesetzgebers – Disparität des UÄndG 2008 zur gesamtwirtschaftlichen Lage – Ausschluss der Begrenzung – Anwaltliche Beratungspraxis zur Anwendung des § 1578b – Notwendiger Vortrag im Unterhaltsprozess – Taktische Vorbereitung eines Begrenzungsantrages – Taktik zur Abwehr eines Begrenzungsantrages – Stufenmodell des § 1578b und Schonfristgedanke – Ersatzmaßstäbe i.S.d. § 1578b – Abfindungsregelungen zur Beseitigung prozessualer Unsicherheit – Taktik bei Verhandlungen zur Höhe von Abfindungen
5. **Bedeutung des Tatbestandselements „lange Ehedauer“ in § 1578b und § 1609 BGB**
6. **Bemessung des Ehegattenunterhalts**
Streit um den Abzug vorrangiger Unterhaltslasten („Tabellen- oder Zahlbetrag?“) – Neutralisierung der BGH-Rechtsprechung zum Splittingvorteil?
7. **Begrenzte Leistungsfähigkeit („Mangellagen“)**
Streit um den Rang – Streit um die Einsatzbeträge
8. **Abänderung von Unterhaltsverträgen und –Urteilen**
Gefahr der Präklusionen bei erstmaliger Abänderung – Gefahr der Präklusionen bei erneuter Abänderung – Vertrauensschutzprinzip – Abänderungsbilanz

Seminarunterlagen

Dieses Seminar ist strikt ausgerichtet auf Ihren Erfolg in den unterhaltsrechtlichen Auseinandersetzungen. Die dafür interessantesten Regeln und Tipps eignen sich für eine mündliche, nicht immer für eine schriftliche Weitergabe.

Als „Ersatz“ für die gewohnte Seminarunterlage erhalten Sie deshalb das neueste Buch des Referenten: »Klein, Das neue Unterhaltsrecht 2008« (Dt. AnwaltVerlag; 240 Seiten).

Der Referent

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von »Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht« »Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht« und »Klein, EzFamR – Entscheidungssammlung zum Familienrecht«
- Familie und Recht (FuR): Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

→ Die Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Die anwaltliche Taktik im Zugewinnausgleich Geltendes Recht und Referentenentwurf

18.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. **Vor der Eheschließung**
Vermögensverfügungen und –zuwendungen kurz vor der Eheschließung – Ehevertrag vor der Eheschließung, Wirksamkeitsprüfung güterrechtlicher Vereinbarungen – Negatives Anfangsvermögen
2. **Nach der Eheschließung**
 - a) **vor der Trennung:** *Zuwendungen während der Ehe – Vermögensverfügung während der Ehe, Verfügungsbeschränkung – Eheverträge während der Ehe (Güterrechtswechsel)*
 - b) **Nach der Trennung:** *Vermögensverfügungen, Vermögensbeschränkung – Sicherung des Zugewinnausgleichs, Vermögensgefährdung, Anwaltschaftung – Vorzeitiger Zugewinnausgleich – Möglichkeiten eines vorzeitigen Ehescheidungsantrages – Ehescheidungsantrag einreichen, oder nicht?*

Forts. → bitte wenden

Die Referentin

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt Verein
- Mitherausgeberin der NJW (C.H.Beck) und der Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift Familie, Partnerschaft, Recht (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrensrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Vorsitzende des Ausschusses Familienrecht der Bundesrechtsanwaltskammer (1997 bis 2003)
- Mitautorin bei »Münchener Anwaltshandbuch für Familienrecht« (C.H.Beck), »Anwaltskommentar BGB, Bd.4, Familienrecht« (Dt. AnwaltVerlag)

Rakete-Dombek, Die anwaltliche Taktik im Zugewinnausgleich (Forts.)**3. Nach Zustellung des Ehescheidungsantrags**

Zugewinnausgleich in den Verbund oder nicht? – Negative Feststellungsklage als Reaktion auf Untätigkeit der Gegenseite? – Vorschuss auf einen eventuellen Zugewinnausgleichsanspruch statt Prozesskostenvorschuss – Anrechnung von Zuwendungen, Rückforderungen überhöhter Zuwendungen – Behandlung von plötzlich auftauchenden Darlehen unter Familienangehörigen – Für den Mandanten Auskunft erteilen: Was gehört wohin? (Unterhaltsrückstände, Versorgungsausgleich, Hausrat – Abgrenzung), Vermeidung von Doppelverwertungen, Steuerlasten – Bewertungsprobleme (Wohnrechte, Lebensversicherungen, unsichere Rechte und Verbindlichkeiten) – Probleme von gesamtschuldnerischen Verbindlichkeiten der Eheleute

4. Nach Rechtskraft der Scheidung

Isolierter Zugewinnausgleich und Prozesskostenhilfe (Mutwilligkeit?), kein Prozesskostenvorschuss nach erfolgter Ehescheidung – Verjährung und Verwirkung des Anspruchs, Stufenklage – § 1378 II BGB und seine Tücken

→ Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 1.11. 2008 wird daneben an den hierfür bedeutsamen Punkten gleichzeitig vorgestellt und erörtert.

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Immobilien

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Nachträge beim Bauvertrag

10.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zum Recht der Nachtragsvergütung, insbesondere die sich aus der neuesten Rechtsprechung des BGH ergebenden Konsequenzen für den außergerichtlich beratenden und forensisch tätigen Anwalt. Neue Entscheidungen werden in den Gesamtzusammenhang der Rechtsprechung des BGH gestellt, und neue Tendenzen der Rechtsprechung, wie z.B. hinsichtlich der Kooperationsverpflichtung der Vertragsparteien, in ihren Auswirkungen erläutert.

Diskutiert werden unter anderem:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen und Abrechnungsfragen für

- Nachträge bei ungenauer oder lückenhafter Leistungsbeschreibung, bei konkretisierenden Leistungsanordnungen des Auftraggebers, bei funktional erforderlichen bzw. nicht erforderlichen Leistungsergänzungen
- Nachträge bei geänderter Leistung und Zusatzleistung sowie für Nachträge bei Mengenänderungen
- Nachträge bei Störungen des Bauablaufs sowie bei verlängerter Bauzeit

2. **Fragen der Abgrenzung von Globalpauschalvertrag, Detailpauschalvertrag und Einheitspreis-Vertrag;** die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung; die Auswirkungen funktionaler Leistungsbeschreibungen
3. **Die Voraussetzungen eines konkludenten Nachtragsauftrags,** die Grenzen der Bindungswirkung der Nachtragsvereinbarung, die Frage der Nachtragsvergütung bei Doppelbeauftragung, z.B. bei als Nachtrag beauftragter Vertrags- oder Gewährleistungsarbeit,
4. **die Prüffähigkeit der Abrechnung von Nachträgen,** das Verhältnis von Nachtragskalkulation und Urkalkulation, der Auswirkungen von Mischkalkulation und spekulativer Preiskalkulation auf Nachträge, die Folgen zurechenbarer und nicht zurechenbarer Fehler der Urkalkulation, Fragen zum Ansatz von Deckungsbeiträgen und zum Ausgleich von Mehr- und Mindermengen
5. **AGB-Klauseln und sonstige Vertragsvereinbarungen zur Nachtragsvergütung,** die Bedeutung von „fix- und fertig“-Klauseln sowie von Lohngleitklauseln
6. **Die Absicherung von Nachtragsvergütungen durch vertragliche Erfüllungsbürgschaften und nach § 648 a BGB, § 648 BGB, Verjährungs- und Schlusszahlungsfragen.**

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RA Horst Müller (Müller Hillmayer), München

Erste Erfahrungen mit dem neuen WEG

Wiederholung

17.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

1. Das Verständnis der gesetzlichen Beschlusskompetenzen

- Die Unabdingbarkeit der Mehrheitsmacht
- Die Unabdingbarkeit des Kopfprinzips?

2. Die Beschlusskompetenzen im Einzelnen

- Die Aufhebung von Veräußerungsbeschränkungen
- Die generelle Änderung des Kostenverteilungsschlüssels
- Die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels für den Einzelfall bei Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung, sowie bei baulichen Veränderungen
- Die Regelungen in Geldangelegenheiten
- Die modernisierende Instandsetzung

- Die Modernisierung als privilegierte bauliche Veränderung
- Die herkömmliche bauliche Veränderung.

3. Die Tücken der ZPO im WEG

- Die Zuständigkeiten im Instanzenzug
- Praktische Zustellungsfragen
- Der Umgang mit der Beiladung
- Die Anwaltsfallen im Anfechtungsprozess
- Der Streitwert - das große Problem
- Die Notwendigkeit von Vergütungsvereinbarungen
- Kostenentscheidungen und Kostenerstattung

Der Referent

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von »Praktische Fragen des Wohnungseigentumsrechts« (C. H. Beck: NJW-Schriftenreihe)
- Herausgeber von »Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht« (C. H. Beck)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht

Petra Schaps-Hardt, Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg

Besonderheiten des Versicherungsprozesses

Prozessuale Fragen – Beweisführung – Beweismittel

29.05.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAVers

Das Seminar wendet sich einerseits an Rechtsanwälte, die zwar keinen Fachanwaltslehrgang im Versicherungsrecht besucht haben oder besuchen wollen, die sich aber dennoch den notwendigen Überblick über die im Rahmen eines Versicherungsprozesses auftretenden Besonderheiten verschaffen möchten.

Bereits im Versicherungsrecht tätige Rechtsanwälte können durch dieses Seminar vorhandene Kenntnisse aktualisieren und vertiefen:

1. Unter Einbeziehung des zum 1.1.2008 reformierten VVG sowie der aktuellen Rechtsprechung werden Probleme im Zusammenhang mit Gerichtsstand, Prozessführungsbefugnis, Klagearten sowie der Formulierung von Klaganträgen erörtert.
2. Möglichkeiten der Beweisführung, die verschiedenen Beweismittel und spezielle Beweiserleichterungen im Versicherungsrecht werden anhand zahlreicher praktischer Beispiele vorgestellt.

3. Schließlich gibt es Hinweise zur Übergangsregelung für „Altfälle“, zur (noch) zu beachtenden Frist des „alten“ § 12 Abs. 3 VVG sowie zu den Änderungen bei Verjährungsfristen.

- Der Einfluß des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz
- Aufwendungsersatz und Schadensersatz (BGH NJW 2005, 2848)
- Teilweise Mangelhaftigkeit/Teilummöglichkeit
- Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen
- AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr
- Garantien (§§ 443, 477 BGB)
- Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen
- Lieferanten- und Herstellerregreß (§§ 478 f BGB)

Die Referentin

- seit 2004 Mitglied des speziell für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen zuständigen 9. Zivilsenates des OLG Hamburg (vorher: Richterin am Landgericht Hamburg, am Landgericht München I)
- Dozentin im Rahmen des in Hamburg 2007 neu aufgenommenen LL.M.-Studiengangs Versicherungsrechts

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig

Erfolgreiche Mobiliarzwangsvollstreckung – EV-Verfahren

Aktuelle Regelungen - künftige Gesetzgebung

Intensiv-Seminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

03.06.2008: 09.00 bis ca. 17.00 Uhr | Mittagspause: 13.00 bis 14.00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Mobiliarvollstreckung

Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV – Vorgehen gegen Gerichtsvollzieher – sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung

2. EV-Verfahren

Voraussetzungen – Taktisch kluge und richtige Antragstellung – Beschleunigung durch den Gläubiger: EV-Auftrag ohne vorherigen Vollstreckungsversuch in Wohnung oder Geschäftslokal

3. Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses

4. Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist

Fragerecht des Gläubigers – Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

5. Ausblick auf die anstehenden Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Sachaufklärung durch Gerichtsvollzieher

Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist – Die wesentlichen Änderungen im Überblick (neue, richtige, vollständige und gekonnte Antragstellung) – Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher: Auskunftsrechte des GV – Auskunfts-pflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners – Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan: neue Befugnisse des Gerichtsvollziehers – Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses (elektronische Führung / die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner / Verfahrensablauf / Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer) – umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung (Wiederholung bereits schneller – nach 12 Monaten und früher – und bei Änderung der Vermögensverhältnisse möglich!

6. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten – Diskussion

Die Referentin

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Ort: Amerikahaus → Seite 1

Preise – für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 → Für Fachangestellte gilt die Vereinszugehörigkeit eines Anwalts der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
 – für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 – für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig

Zwangsvollstreckung contra Insolvenz

Wer darf was, in welchem Umfang und vor allem wie lange?

Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

19.06.2008: 09.00 bis ca. 17.00 Uhr | Mittagspause: 13.00 bis 14.00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Überblick über den Ablauf bei Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

Eröffnungsgründe – Antragsberechtigte – Sicherungsmaßnahmen – Forderungsanmeldung – Rangklassen – Feststellen und Bestreiten von Forderungen – Feststellen für den Ausfall – Ausfallberechnung ... – Insolvenzpläne – richtig lesen und auslegen

2. Die Folgen der Verfahrenseröffnung

auf abhängige andere zivilrechtliche Verfahren – auf die Kostenfestsetzung – auf die Zwangsvollstreckung – Rückschlagsperre

3. Ab- und Aussonderung – Ausfallbezeichnung

4. Anfechtung

kongruente und inkongruente Deckung – Fristen – ... auch Insolvenzverwalter sind Menschen ...

5. Restschuldbefreiung

Voraussetzungen und Wirkungen – Möglichkeiten des Gläubigers zur Versagung – Ausgenommene Forderungen – so machen Sie die Forderungen des Mandanten insolvenzfest! – Widerruf

6. Entscheidungen des BGH z.B. auch zur Aufrechnungslage/Anfechtung von Honorarforderungen des Anwaltes

7. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung der Altersvorsorge

8. Die aktuellen und geplanten Neuerungen und Gesetzesänderungen

Ort, Preise und Referentin → s.o.

→ Anmeldeformular: Seite 13

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

UN-Kaufrecht

zu Unrecht verschmähte Alternative zum deutschen Kaufrecht!

09.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ein schneller Einstieg in das IPR der Kaufverträge, das gerade durch die sog. ROM I-Verordnung umgestaltet wird, sowie die Grundstrukturen und das Haftungssystem des UN-Kaufrechts

→ Im Mittelpunkt stehen dabei die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche das UN-Kaufrecht in weitaus stärkerem Maße gewährt, als das seit dem 1.1.2002 geltende deutsche Kaufrecht. Das gilt auch und insbesondere für AGB-rechtliche Fragen, wo sich durch Anwendung des CISG in Kombination mit Rechtswahlklauseln deutlich mehr Freiraum gewinnen lässt, als ihn die jüngste Rechtsprechung des BGH auch im Verhältnis zwischen Unternehmern gewährt.

A. Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

B. UN-Kaufrecht

1. Allgemeines

2. Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich, Lückenerfüllung (Art. 1–6 CISG)
 3. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)
 4. Vertragsschluss und Vertragsänderung (Art. 14–24, 29 CISG)
 5. Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)
 6. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)
 7. Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)
 8. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff CISG)
 9. Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
- C. Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB
- Vor- und Nachteile
 - Gestaltungschancen bei seiner Anwendung

Der Referent

geprägt durch präzises, konzeptionelles Denken – und das bedeutet für Sie: präzise, eindeutige Sprache, mitreißende Rhetorik ... und: direkt anwendbare Informationen

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Nach Redaktionsschluss: Familienrecht

Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber, GWG - Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München

Der Sachverständige im familiengerichtlichen Verfahren

26.09.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

1. Spannungsfelder

- Psychologie und Recht
- Psychologischer Sachverständiger und Anwalt

2. Der Sachverständige im Verfahren und Aufgabe des Anwalts

- welcher Sachverständige ist für welche Frage sachverständig?
- Beauftragung und Beweisbeschluss
- Grenzen und Möglichkeiten des Sachverständigen bei seinem Vorgehen
- Diagnostik und "Beratung" oder "Hinwirken auf Einvernehmen"

3. Kindeswohl aus psychologischer Sicht und aus der Scheidungsforschung
4. Das schriftliche Gutachten
 - Kriterien für die Beurteilung
 - Alternative Verschriftungsformen
5. Das mündliche Gutachten
6. Kosten
7. Fragen und Diskussion

Der Referent

- Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs – Supervisor BDP
- Mitglied des Fachausschusses: Forensische Psychologie der Regierung von Oberbayern
- Verfahrenspfleger
- öffentlich beidigt und bestellter Sachverständiger für das Fachgebiet "Forensische Psychologie"

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Unternehmens- und wettbewerbsrechtliche Beratung

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH

Änderung des GmbH-Rechts durch das MoMiG (RegE)

11.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

1. Gesamtüberblick: Die – teilweise konfligierenden – Ziele des RegE

- Entbürokratisierung
- Modernisierung
- Bekämpfung von Missbräuchen
- „Fit für den Wettbewerb“ der europäischen Gesellschaftsformen

2. Beibehaltung und Abbau de Kapitalschutzsystems

- „Bewährtes“ Kapitalschutzsystem
- Herabsetzung des Mindeststammkapitals
- Eingriffe in das Sacheinlagerecht
- Sonderrecht für cash pooling bei der Kapitalaufbringung
- Abbau der Kapitalerhaltungsregeln (einschließlich cash pooling)

– Abschaffung bzw. Teiltransplantation des Eigenkapitalersatzrechts in die InsO

3. „UG haftungsbeschränkt“

- Notwendigkeit der Schaffung dieser Gesellschaftsform?
- Einzelgestaltung

4. Erleichterungen bei Gründung und Anteilsübertragung

5. Missbrauchsbekämpfung

- Habität von Geschäftsführern
- Folge der Nichtbestellung von Geschäftsführern
- Zustellungsadresse
- Haftungsverschärfung für Geschäftsführer

Der Referent

- Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und ZNotP – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- Mitarbeit am »Münchener Kommentar Aktiengesetz« (C.H.Beck) und an »Ebenroth/Boujong, Kommentar zum HGB« (Vahlen)
- Buchautor zu den Themen GmbH, aktuelle Rechtsprechung zur GmbH, Kapitalersatzrecht

→ Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite

Neuer Veranstaltungsort: Eden Hotel Wolff

Arnulfstr. 4, 80335 München | → direkt gegenüber vom Hauptbahnhof

MVV

- direkt vor dem Hotel: S-Bahn (Hauptbahnhof) – Straßenbahnen 16, 17 (Haltestelle Hauptbahnhof Nord)
- 200 m Fußweg: U1, U2, U7, U8 (Hauptbahnhof) – Straßenbahnen 19, 20, 21 (Haltestelle Hauptbahnhof)
- 300 Meter, von der Bayerstraße quer durch die Bahnsteighalle: U4, U5 (Hauptbahnhof) – Straßenbahn 18 (Haltestelle Hauptbahnhof Süd)

Von den Zügen

Folgen Sie den Wegweisern zur S-Bahn (auf jedem Bahnsteig). – gegenüber vom Ausgang aus der Bahnsteighalle zur Arnulfstraße befindet sich das Seminarhotel.

RA Ingo Westermann, LL.M., Solicitor, München

Schutz des Unternehmens-Know-how

Zivil- und strafrechtlicher Know-how-Schutz gegenüber illoyalen Mitarbeitern und Wettbewerbern

12.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

Für Unternehmen und Unternehmer wächst das Risiko der Betriebsespionage. Wie kann man sich sinnvoll schützen? Was ist bei Mitarbeiterwechseln zu beachten? Wie können Verletzungsfälle wirksam bekämpft werden? Dieses Seminar gibt einen Überblick über das zur Verfügung stehende Instrumentarium, dessen Ausbau insbesondere durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und praktische Ratschläge.

1. Grundlagen des Know-how-Schutzes

- Bedeutung und Voraussetzungen, Beispiele
- Zusammenspiel von Know-how-Schutz und gewerblichen Schutzrechten
- Gestaltung betrieblicher Know-how-Schutzprogramme

2. Gesetzlicher Know-how-Schutz

- Zentrale Verbotstatbestände, insbes. §§ 17, 18 UWG
- Auswirkungen der „Kundendaten“-Rechtsprechung des BGH
- Risikobegrenzung bei Mitarbeiterwechseln

3. Vertraglicher Know-how-Schutz

- Ausgewogene Verstärkung des gesetzlichen Know-how-Schutzes
- sinnvolle Gestaltung von Vertraulichkeitsvereinbarungen und Wettbewerbsverboten
- Risiken bei Zeitbegrenzungen

4. Bekämpfung von Know-how-Verletzungen

- Zusammenspiel zivil- und strafrechtlicher Maßnahmen
- Darlegungslasten
- Taktische Hinweise

Der Referent

- spezialisiert auf Gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und den vorbeugenden und verteidigenden Schutz von Know-how, das nicht von den gewerblichen Schutzrechten erfasst wird – in Deutschland und international
- Autor von »Westermann, Handbuch Know-how-Schutz« (C.H.Beck)

→ Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

- Neueste Rechtsprechung des BGH zum UWG
- Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auf das UWG

Zwei Termine aufgrund der Nachfrage

→ 04.6.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

→ 17.6.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

Die "Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken" ist an sich zwar in der Rechtsprechung seit dem 12.12.2007 bereits zu beachten. Es fehlt jedoch an aussagekräftigen, veröffentlichten Entscheidungen. Mehr Klarheit wird vom Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie erwarten können, jedoch wird dieser voraussichtlich erst im Mai 2008 veröffentlicht werden

Der Regierungsentwurf wird sich vom vorliegenden Referentenentwurf vom August 2007 in entscheidenden Punkten unterscheiden.

Für unser Seminar bedeutet das: Auf dieser Basis sind gültige Aussagen vor allem in den schriftlichen Seminarunterlagen nicht zu machen, für Sie als Berater also keine gesicherten Ansatzpunkte Ihres Handelns festzumachen

Der Referent

- Richter im Nebenamt am OLG München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von »Hefermehl/Köhler/Bornkamm), Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar« (Verlag C. H. Beck) und »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (Verlag Walter de Gruyter)

→ Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

A. Neueste Rechtsprechung des BGH zum UWG

1. Materielles Recht
2. Ansprüche und Verfahren

B. Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auf das UWG


1. Begriff der „Wettbewerbsbehandlung“ (§ 2 I Nr. 1 UWG)
2. Generalklausel (§ 3 UWG)
Begriff der Unlauterkeit – Bagatellklausel
3. „Schwarze Liste“ unlauterer Geschäftspraktiken
4. Irreführung (§ 4 Nr. 3 – 5 UWG; § 5 UWG)
5. Unsachliche Beeinflussung (§ 4 Nr. 1, 2 UWG)
6. Unlautere Produktnachahmung (§ 4 Nr. 9 UWG)

RA Dr. Kay-Michael Schanz (Schalast & Partner), Frankfurt

Kooperation mit Private Equity-/Venture-Capital-Gesellschaften?

Die zentralen Faktoren für die aktuelle Beratung mittelständischer Unternehmen

27.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Markt und Rahmenbedingungen, aktuelle Rechtsentwicklungen und Gesetzesvorhaben 2. Private Equity Fonds: Charakteristika und Grundstrukturen 3. Ablauf von Private Equity Transaktionen und Erfolgsfaktoren |  | <ol style="list-style-type: none"> 4. Leveraged Buy Outs 5. Beteiligung des Managements: Strukturen und Interessenkonflikte 6. Problemfelder der Besicherung und Gesellschafterfremdfinanzierung 7. Eckpunkte von Beteiligungs- und Finanzierungsverträgen |
|---|---|--|

Der Referent

- Schwerpunkte seiner Tätigkeit: M&A, Börseneinführungen, Private Equity/Venture Capital, Structured Finance und öffentliche Übernahmen
- vor der Partnerschaft bei Schalast: Geschäftsführer der Corporate Finance-Tochtergesellschaft von Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA mit Verantwortung für die Bereiche Private Equity/Structured Finance und Equity Capital Markets davor: Schürmann & Partner/Condert, Frankfurt
- Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management für das Fachgebiet Corporate Finance
- Autor von »Schanz, Börseneinführung: Recht und Praxis des Börsengangs (C.H.Beck) Recht und Praxis des Börsengangs

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Prof. Dr. Otto Teplitzky, Richter BGH i.R.

Aktuelles aus dem Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrensrecht

11.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Vorverfahren

Neue Entwicklungen bei der Abmahnung, vorrangig durch Rechtsprechung des BGH, u.a. zu Fragen der Zugangsnötigkeit, des Erfordernisses der Androhung gerichtlichen Vorgehens und zur Abmahnkostenerstattung, letztere insbesondere auch als Schadensersatz. Hinweise zum Abschlußverfahren und Behandlung einer Reihe aktueller Fragen, die sich im Zusammenhang mit Unterwerfungen und aus ihnen resultierenden Folgen ergeben.

II. Einstweilige Verfügung

Wiederum alte und neue Streitfragen, darunter insbesondere – neben den stets aktuell bleibenden Dringlichkeitsproblemen – die Grenzen der richterlichen Hinweispflichten (bzw. -rechte) und ihre Konsequenzen namentlich bei der Antragsrücknahme und ganz besonders beim „forum-shopping“; ferner Fragen wie die des Zeitpunkts der Beachtlichkeit eines Verfügungsurteils, der Klageveranlassung i. S. des § 93 ZPO und der Schutzschriftkosten in besonderen Fällen und der Be-

achtlichkeit bzw. Fehlerhaftigkeit neuer Meinungen zur „Schubladenverfügung“ und der weiteren Entwicklungen beim Erfordernis „positiver Kenntnis“.

III. Klageverfahren

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Rechtsweg und zum Erfordernis der Antragsbestimmtheit sowohl abei der Unterlassungsklage als auch bei der Auskunftsklage; zu Fragen des Streitgegenstands (mit Ergänzungen des Stands der Literatur) und der Beweislast in Sonderfällen; ferner allgemein zum Auskunfts- und Schadensersatzprozess (Aufgabe der „Gaby“-Rechtsprechung, Ausweitung der Gemeinkosten-Rechtsprechung, dreifache Schadensberechnung). Außerdem werden eine Reihe weiterer und verschiedener Einzelfragen aus dem Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht behandelt, deren Aufzählung im einzelnen hier zu weit führen würde.

(Ergänzungen bleiben vorbehalten.)

Der Referent

- Einer der renommiertesten deutschen Wettbewerbsrechtler und
- Autor z.B. von »Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren« (Heymanns)
- Mitherausgeber von »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (Walter de Gruyter)

→ Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Neuer Veranstaltungsort: Edén Hotel Wolff

Arnulfstr. 4, 80335 München | → direkt gegenüber vom Hauptbahnhof (→ Wegbeschreibung s. Seite 9)

Arbeitsrecht

Dr. Harald Wanhöfer, Vors. Richter am LAG München

Praxis der betrieblichen Mitbestimmung Strukturen und neueste Rechtsprechung

30.05.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Die Veranstaltung ist nach Themenkomplexen aufgebaut, die in der arbeitsrechtlichen Praxis Schwerpunkte des Betriebsverfassungsrechts darstellen. Mit dieser Schwerpunktbildung werden Sie zum einen systematisch durch wesentliche Bereiche des Rechtsgebietes geführt und lernen dabei zum anderen gleichzeitig die neueste Rechtsprechung hierzu kennen.

Themenkomplexe bilden u.a.

1. Fragen der Regelungskompetenz und Regelungsinstrumente der Betriebsparteien
2. Mitbestimmung in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (auch Anhörung des Betriebsrates zu Kündigungen)

Der Referent

- Lehrbeauftragter der der Universität München
- Referent in der anwaltlichen Fortbildung

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Dr. Helga Laux, Richterin am BAG

Betriebsübergang ... (k)ein ewiges Rätsel § 613a BGB in der Rechtsprechung des Achten Senats des Bundesarbeitsgerichts

26.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Neue wirtschaftliche Entwicklungen bei Umstrukturierungen, neuere gesetzliche Regelungen, Urteile des Europäischen Gerichtshofs und entsprechende aktuelle Vorlagebeschlüsse erfordern es, dass der beratende Anwalt die aktuellen Entwicklungen bei § 613a BGB ständig im Blick behält. Diesem Anliegen widmet sich das Seminar.

1. Neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Voraussetzungen eines Betriebsübergangs
- Aufgabe der eigenwirtschaftlichen Nutzung

Die Referentin

- Mit-Herausgeberin und Autorin des Kommentars »Thüsing/Laux/Lembke Kündigungsschutzgesetz 2007 und andere kündigungsschutzrechtlich relevante Vorschriften« (Haupe)
- Mitautorin bei Laux/Schlachter, TzBfG« (C.H.Beck)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

3. Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat
4. die rechtliche Stellung der Betriebsratsmitglieder
5. Fragen des Kosten- und Sachaufwandes des Betriebsrats
6. außergerichtliche und gerichtliche Lösung betriebsverfassungsmäßiger Konflikte.

→ Sie erhalten hierzu eine schriftliche Zusammenstellung der Themenkomplexe mit einer Übersicht zu neueren und exemplarischen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205

MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U 2** bis Bahnhof Königplatz

→ Ausgang Königplatz: 4 Minuten Fußweg über Königplatz und Brienner Straße

– **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus

→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus

→ Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U 2:** → Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königplatz (Fußweg s.o.)

– **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** → Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer . Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen.

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97

eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom

Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Helmut Winkler

Telefon 089. 55 134-2 60

eMail h.winkler@schweitzer-online.de

entweder faxen oder per Brief

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

V/2008

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 12) an für folgende/s Seminar/e:

Bauer, Erbschaftsteuerreform 2008	[S. 2]	06.06.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Familienrechtl. Verträge und Scheidung im SteuerR	[2]	13.06.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Klein, Neue anwaltliche Strategien im neuen Unterhaltsrecht	[3]	15.07.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Die anwaltliche Taktik im Zugewinnausgleich	[3]	18.07.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Nachträge beim Bauvertrag	[4]	10.07.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Erste Erfahrungen mit dem neuen WEG	[5]	17.07.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schaps-Hardt, Besonderheiten des Versicherungsprozesses	[5]	29.05.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Erfolgreiche Mobiliarzwangsvollstreckung ...	[6]	03.06.08: 09.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Zwangsvollstreckung contra Insolvenz	[6]	19.06.08: 09.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Lorenz, UN-Kaufrecht	[7]	09.07.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Salzgeber, Der Sachverständige im Familiengerichtl. Verfahren	[7]	26.09.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, Änderung des GmbH-Rechts durch das MoMiG	[8]	11.06.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Westermann, Schutz des Unternehmens-Know-how	[9]	12.06.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, UWG aktuell	[9]	04.06.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, UWG aktuell	[9]	17.06.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schanz, Kooperation mit Private Equity-Gesellschaften?	[10]	27.06.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Tepitzky, Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrensrecht	[10]	11.07.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Praxis der betrieblichen Mitbestimmung	[11]	30.05.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Laux, Betriebsübergang ... (k)ein ewiges Rätsel	[11]	26.06.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt für die Ganztages-Seminare mit Frau Scheungrab:

- für Anwälte gelten die normalen Preise analog zu ¹⁾

- für die/den erste/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der normale Anwaltspreis, sofern kein Mitglied der Kanzlei DAV-Mitglied ist.

Für alle weiteren Fachangestellten gilt der DAV-Mitgliedspreis.

Datum | Unterschrift



Münchener Anwaltverein e.V.



schweitzer. Gruppe

Schweitzer Sortiment | München

Ehlers/Brogli (Hrsg.), Arzthaftungsrecht, Verlag C. H. Beck, München, 4. Auflage 2008. 352+XXVIII Seiten, kartoniert, EUR 42,00, ISBN 13: 978-3-406-56388-1.

Die Bedeutung des Arzthaftungsrechts hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten erheblich zugenommen. Dennoch handelt es sich hierbei um eine höchst komplexe Materie, bei der nicht nur juristisches Wissen, sondern auch, in nicht unerheblichem Umfang, medizinische Kenntnisse nötig sind.

Wer kein Spezialist ist, aber als Anwalt von einem Patienten um Rat gefragt wird und das Mandat annehmen will, ist gut beraten, selbst Rat einzuholen. Ein ausgezeichnete Weg dazu ist die Lektüre des hier besprochenen Werkes, das soeben in vierter Auflage erschienen ist. Für die Bearbeitung zeichnen insgesamt neun Autoren verantwortlich, neben Anwältinnen und Anwälten sind auch ein Oberstaatsanwalt a. D. sowie ein Abteilungsleiter bei einer Versicherung dabei.

Ziel des mit ca. 350 Seiten noch lesbaren Werkes ist es, Grundlagen und Praxis des Arzthaftungsrechts zu vermitteln. Dabei orientiert sich der Aufbau am typischen Ablauf eines Arzthaftungsfalles. Wer die Zeit investiert, das ganze Werk zu lesen, ist danach mit einem Grundstock an Wissen versorgt, der den Zugang zu Speziallektüre und Rechtsprechung wesentlich erleichtert (bereits an dieser Stelle sei auf eine mehr als 40-seitige Übersicht über wichtige Entscheidungen und Aufsätze in Kapitel 2 hingewiesen, die alphabetisch nach juristischen und medizinischen Stichworten geordnet ist — ein wahres Füllhorn an Material).

Nach einer einführenden Einleitung (Kapitel 1) wird in diesem Leitfaden der Arzthaftungsfall aus der Sicht des Patienten behandelt (Kapitel 2). Auf fast 100 Seiten geht es um die erste Kontaktaufnahme mit dem Mandanten, seine Motivation und den Umgang mit ihm, um mögliche Informationsquellen bei den verschiedensten Fällen und um Prüfung der Unterlagen. Bereits hier werden auch strafrechtliche Schritte und Gutachterkommissionen bzw. Schlichtungsstellen angesprochen. Die Verjährung nach altem und neuem Recht, wegen der langen Laufzeit arzthaftungsrechtlicher Mandate stets im Auge zu behalten, beschließt den Stoff dieses Kapitels.

Kapitel 3 hat den außergerichtlichen Vergleich mit seinen Chancen und Risiken zum Thema, der nicht selten eine der besten Lösungsmöglichkeiten für einen Fall aus dem Arzthaftungsrecht ist, wenn die Gegenseite mit sich reden läßt und auch dort Interesse besteht, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Besonders ausführlich wird auf den Aspekt Leistungskongruenz und hier auf die Leistungskongruenz in der Pflegeversicherung eingegangen, denn die Leistungen des Sozialversicherungs- bzw. Sozialhilfeträgers können der Behebung desselben Schadens dienen, so daß ein gesetzlicher Forderungsübergang eintritt, der bei der Abfassung des Vergleichs zu berücksichtigen ist.

Kapitel 4 stellt Daten, Fakten und Verfahren aus der Sicht eines Haftpflichtversicherers dar. Diese, dem Anwalt fremde Betrachtungsweise, hilft, das Denken des Gegners besser zu begreifen und hierdurch mit dem Gegenüber erfolgreicher zu verhandeln.

In Kapitel 5 wird nochmals ausführlich auf die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen eingegangen, die die deutsche Ärzteschaft bereits seit 1975 ins Leben gerufen hat. Der Zivilprozeß und seine Besonderheiten bei Arzthaftungssachen stehen in Kapitel 6 auf dem Programm. Zentrale Frage ist dabei der Beweis. Das materielle Arzthaftungsrecht mit seinen beiden Zweigen vertragliche Arzthaftung und Deliktsrecht wird in Kapitel 7 besprochen.

Kapitel 8 ist den Besonderheiten des ärztlichen Berufsrechts sowie den Eigenheiten im Strafprozeß gegen Mediziner gewidmet. Zwar zeitigen



(14) Altstadt: Maximilianstr. 6a

diese Bereiche keine unmittelbaren haftungsrechtlichen Ergebnisse (wenn man von der nicht einmal angesprochenen und eher theoretischen Möglichkeit der Geltendmachung von deliktischen Ansprüchen im Adhäsionsverfahren, §§ 403 ff. StPO, einmal absieht, das wegen der Komplexität der Materie schwerlich geeignet ist). Wohl aber sind gut abgewogene Maßnahmen auf dieser Ebene bzw. deren Androhung gelegentlich nützlich, Beweise zu beschaffen sowie die Verhandlungsbereitschaft des Gegners zu fördern. Auch mögen sie dazu dienen, eine gewisse Befriedigung beim Verletzten, wenn auch nicht materieller Art, herbeizuführen.

Der Anhang enthält wichtige Adressen und den Entwurf eines Schreibens zur Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen sowie eine Mustererklärung zur Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht. Nach Fragebogen und Begleitbogen sucht man allerdings vergeblich, sie sind in den neueren Auflagen nicht mehr enthalten. Angesichts der Fülle von Informationen und Hinweisen in diesem Band ist dieser Lapsus aber lediglich eine Marginalie.

Der Bewertung und uneingeschränkten Empfehlung des Werkes tut dies keinen Abbruch. Insbesondere auf diesem Gebiet noch nicht so erfahrene Anwälte können mit diesem Buch schnell eine profunde Wissensbasis zum Arzthaftungsrecht erwerben. Gleichwohl sind bestimmte Informationen, wie etwa das Referat über die Sichtweise des Versicherers in Kapitel 4, auch für auf diesem Feld bereits versierte Kolleginnen und Kollegen sicher sehr aufschlußreich.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung (ZPO) mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen (Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 1). 66. völlig Neubearb. Aufl. 2008 (inkl. Aktualisierung zur Unterhaltsrechtsreform). Verlag C. H. Beck. XXI, 3.008 Seiten. Leinen. Euro 134,00. ISBN 978-3-406-56351-5.

Wer bei der praktischen Arbeit im Zivilprozessrecht stets „up to date“ sein möchte, kommt um die Neuanschaffung des hier anzuzeigenden Titels nicht umhin. Denn alle Jahre wieder steht der inzwischen bereits in 66. Auflage erscheinende ZPO-Kommentar von „Baumbach/Lauterbach“ anerkanntermaßen für höchste Aktualität und raschen Zugriff.

Neben der nochmaligen völligen Neubearbeitung und teilweise erheblichen Erweiterung vor allem der Abschnitte zu den Rechtsmitteln, zum Familienrecht, zum schiedsrichterlichen Verfahren, zum EGZPO, GVG, EGGVG und zur EuGVVO sowie einer weiteren Vertiefung wichtiger Teile des erstinstanzlichen Verfahrens und mancher weiterer Buchteile berücksichtigt die Neuerscheinung selbstverständlich alle relevanten Gesetzesänderungen seit Oktober 2006.

Man denke etwa nur an die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007 zu § 850 c ZPO, das Gesetz zur Stärkung der Rechtsanwaltschaft (mit dem Wegfall des Lokalisierungszwangs) vom 26.03.2007 oder das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom selben Tag.

Darüber hinaus enthält die 66. Auflage erstmals als Anhang nach § 1086 ZPO den Text der dieses Jahr in Kraft tretenden EG-Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens,

welches – im Wesentlichen dem deutschen Mahnverfahren entsprechend – grenzüberschreitende Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen vereinfachen soll.

Das völlig überraschend noch vor Jahresende 2007 verabschiedete und bereits zum 01.01.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts konnte in die Neuauflage zwar nicht mehr eingearbeitet werden. Aber eine Aktualisierung kommentiert bereits separat die dadurch veranlassten und bei Redaktionsschluss noch nicht vorhersehbaren Änderungen der ZPO, namentlich beim vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 645-660 ZPO), im Zwangsvollstreckungsrecht (§§ 790, 850 d ZPO) und in dem neuen § 36 EGZPO mit seinem umfangreichen Übergangsrecht.

Mit Stand von Anfang bis teilweise Ende Oktober 2007 und hinsichtlich des geänderten Unterhaltsrechts sogar darüber hinaus bürgt somit auch die neueste Auflage des traditionsreichen ZPO-Kurzkommentars wieder für höchste Aktualität.

Zudem besticht das nunmehr aus der Feder eines einzigen Verfassers stammende Werk nicht nur durch die inhaltliche und formale Einheit der Kommentierung, sondern auch und gerade wieder durch seine auf Vollständigkeit bedachte, dennoch – nicht zuletzt wegen zahlreicher ABC-Stichwortreihen – übersichtliche und mithin prägnante Darstellung. Zweifelsohne ist es Herrn Dr. Dr. Peter Hartmann dabei trefflich gelungen, einmal mehr einen für die Praxis brauchbaren Mittelweg zwischen möglichst vollständiger und dennoch rascher Information zu finden.

Weiterhin gilt also: Der „Baumbach/Lauterbach“ überzeugt Jahr für Jahr neu. Nicht ohne Grund wird er häufig zitiert und bei der praktischen Arbeit geschätzt.

Rechtsanwalt Roland Thalmair,

Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Otto/Gurgel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht, Luchterhand, 1. Auflage 2007. 1004 + LX Seiten, Hardcover, EUR 109,00, ISBN 13: 978-3-472-06216-5, ISBN 10: 3-472-06216-9.

Im Gegensatz zu anderen Werken aus der Reihe »Handbuch des Fachanwalts«, die sich mitunter sehr stark speziellen Problemen und Details widmen, kann der Band zum Sozialrecht wegen der Breite des Stoffes nicht so stark in die Tiefe gehen. Auch die Dynamik dieses Rechtsgebiets läßt es wenig sinnvoll erscheinen, ein Handbuch mit schnell veraltendem Spezialwissen anzufüllen. Ein Vergleich mit der Situation im Steuerrecht ist hier durchaus gerechtfertigt.

Daher beschreitet dieses Buch einen anderen Weg. Durch die praxisorientierte Darstellung der Grundlagen wird ein tragfähiges Gerüst vermittelt, das in weiteren Bereichen auch in Zukunft gültig sein wird, weil es die Basis unseres Sozialrechts bildet. Außerdem werden aufgrund besonderer praktischer Bedeutung bestimmte Bereiche schwerpunktmäßig besprochen. Beispiele, Formulierungsvorschläge und Tips erleichtern die Lektüre und geben Hilfestellungen für die Praxis. Für zentrale Problemstellungen finden sich Checklisten.

Dieses solide Fundament versetzt den Leser in die Lage, fallbezogen sein Wissen durch Lektüre von Gesetzestexten und Kommentaren zu vertiefen sowie unter Berücksichtigung aktueller Aufsätze und jüngster Rechtsprechung neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Auch können geplante Änderungen in ihren Auswirkungen besser eingeschätzt werden. In den besonders bedeutsamen und daher vertieft dargestellten Bereichen kann dagegen schon dieses Handbuch allein ausreichend sein, um eine sachgerechte Mandatsführung zu ermöglichen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß es im Sozialrecht trotz komplizierter rechtlicher Regelungen oft gar nicht so sehr die rechtlichen Probleme sind, die im Mittelpunkt stehen, sondern vielmehr

tatsächliche Fragen den Ausschlag geben. So ist etwa bei einer Rente wegen Erwerbsminderung häufigster und meist sogar einziger Streitpunkt, welches Leistungsvermögen beim Mandanten aufgrund seiner gesundheitlichen Situation noch vorhanden ist.

Das Werk gliedert sich in 15 Kapitel und stammt aus der Feder von Richtern und Rechtsanwälten; insgesamt 14 Autoren sind daran beteiligt. Thema des ersten Kapitels ist das SGB I und SGB X, während das zweite Kapitel auf die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) eingeht. Im dritten Kapitel geht es um das sozialgerichtliche Verfahren. Danach werden in den Kapiteln vier bis 14 die verschiedenen Bereiche des Sozialrechts dargestellt: Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitsförderung, Krankenversicherung, Vertragsarztrecht, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Rehabilitationsrecht, Schwerbehindertenrecht, Soziales Entschädigungsrecht, Pflegeversicherung und Sozialhilfe. Gegenstand des 15. und letzten Kapitels sind die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren im Sozialrecht. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis (26 Seiten) erleichtert das Nachschlagen.

Das gesamte Sozialrecht auf etwa 1000 Seiten abzuhandeln, ist eine schwierige Aufgabe. Stets gilt es auszuwählen und zu kürzen, um den Rahmen nicht zu sprengen. Ein Vergleich mit spezielleren Werken gleichen Umfangs, wovon es nicht wenige gibt, verbietet sich.

Vielmehr ist festzuhalten, daß es den Autoren gelungen ist, ein überzeugendes einführendes Werk zum Sozialrecht mit praxisgerechter Schwerpunktsetzung zu schaffen. Selbst wer Fachanwalt ist, wird bei der Breite dieses Spezialgebiets darüber froh sein, seine Recherchen gelegentlich mit einem Blick in ein solches Basiswerk beginnen zu können. Noch viel mehr gilt dies für Kolleginnen und Kollegen, die nur ab und zu auf dem Gebiet des Sozialrechts tätig sind. Auch der angehende Fachanwalt, der eine noch zu bewältigende Begleitlektüre zu seinem Kurs sucht, kann hier zugreifen. Enttäuscht sein wird wohl nur, wer überzogene Ansprüche daran stellt, was ein solcher Band zu leisten vermag. Allen anderen aber kann das vorliegende Buch als zuverlässiger Führer durch das Dickicht des Sozialrechts nur empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Anzeigen

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte...

DKV

mit Sonderkonditionen
auch für Familienangehörige.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Michael Holl – Assessor jur. –

Postfach 80 09 07, 81609 München

Tel. 0 81 06 / 30 96 84, Fax 0 81 06 / 32 17 84

Mobil 01 60 / 3 67 87 02

www.michael-holl.dkv.com

michael.holl@dkv.com

Sprechen wir darüber.

Moshammer

Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024
für die Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

